



# TÄTIGKEITSBERICHT 2018





Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark hat in ihrer Sitzung am 03. Juli 2019 gemäß § 9 Abs 4 Z 3 iVm § 30 Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz (StLVwGG), LGBl. Nr. 57/2013 idF LGBl Nr. 175/2013, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark im Jahre 2018 beschlossen.

Für die Vollversammlung  
des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark  
Der Präsident:



Dr. Gerhard Gödl

**IMPRESSUM**

Medieninhaber: Landesverwaltungsgericht Steiermark  
A-8010 Graz, Salzamtsgasse 3  
Telefon: +43 (0)316 8029-0  
E-Mail: [lvwg@lvwg-stmk.gv.at](mailto:lvwg@lvwg-stmk.gv.at)  
Internet: <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

## Organisation

1.	<u>Allgemein</u>	5
2.	<u>Gesetzliche Grundlagen</u>	5
3.	<u>Aufgabenbereich</u>	6
4.	<u>Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes</u>	6
5.	<u>Spruchkörper</u>	7
6.	<u>Organisation</u>	8
6.1.	<u>Personalstand</u>	8
6.2.	<u>Räumliche Situation</u>	8
6.3.	<u>Bürotechnische Ausstattung</u>	9
6.4.	<u>Ausstattung Bibliothek</u>	10
7.	<u>Personal- und Sachaufwand</u>	10
8.	<u>Gerichtsaufwand</u>	11
8.1.	<u>Zeugen und Beteiligtegebühren</u>	11
8.2.	<u>Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten</u>	11
8.3.	<u>Kosten für Sachverständige und Dolmetscher</u>	11
8.4.	<u>Gesamtaufwand</u>	12
8.5.	<u>Aufwand pro Verfahren</u>	12

## Tätigkeitsbericht

1.	<u>Geschäftsgang</u>	13
1.1.	<u>Zählweise des Akteneinganges</u>	13
1.2.	<u>Aktenanfall</u>	13
1.3.	<u>Erledigungen</u>	14
1.4.	<u>Mündliche Verhandlungen</u>	14
1.5.	<u>Parteienvertretungen und Verfahrenshilfe</u>	15
1.6.	<u>Dolmetscher und Übersetzungskosten</u>	15
1.7.	<u>Sachverständige</u>	15
1.8.	<u>Höchstgerichtliche Verfahren</u>	15
1.9.	<u>Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen</u>	16
1.10.	<u>Vorabentscheidungsersuchen EuGH</u>	16
1.11.	<u>Statistische Auswertung der Vorjahre</u>	17
2.	<u>Vollversammlungen</u>	17
3.	<u>Judikaturdokumentation</u>	17
3.1.	<u>Interne Dokumentation</u>	17
3.2.	<u>Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)</u>	18
4.	<u>Öffentlichkeitsarbeit</u>	18
4.1.	<u>Internetauftritt</u>	18
4.2.	<u>Informations- und Medienstelle</u>	19
5.	<u>Aus- und Weiterbildung</u>	19
5.1.	<u>Workshops</u>	20
5.2.	<u>Arbeitskreise des Evidenzbüros</u>	20
5.3.	<u>Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit</u>	21
5.4.	<u>Bundesverwaltungsakademie</u>	21
6.	<u>Außenkontakte</u>	22

6.1. <u>Präsidentenkonferenz</u>	22
6.2. <u>Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten</u>	22
6.3. <u>Kontakte zur Universität Graz</u>	23

## Erfahrungen

1. <u>Geschäftsgang</u>	24
2. <u>Aktenvorlage</u>	25
3. <u>Beiziehung von Sachverständigen</u>	25
4. <u>Vorinstanzliche Entscheidungen</u>	26

## Statistiken

1. <u>Personal- und Sachaufwand</u>	27
2. <u>Gerichtsaufwand</u>	28
2.1. <u>Vergleich Gerichtsaufwand</u>	28
2.2. <u>Zeugengebühren</u>	29
2.3. <u>Sachverständigengebühren</u>	30
2.4. <u>Dolmetschergebühren</u>	31
2.5. <u>Verfahrenskosten</u>	32
2.6. <u>Mahngebühren</u>	33
2.7. <u>Kommissionsgebühren</u>	34
2.8. <u>Vergabepauschalgebühren</u>	35
3. <u>Geschäftsgang</u>	36
3.1. <u>Jahresvergleich 2014 – 2017</u>	36
3.2. <u>Eingänge gegliedert nach Behörden</u>	37
3.3. <u>Eingänge gegliedert nach Normen</u>	41
3.4. <u>Eingangsvergleich nach Rechtsgebieten</u>	44
3.5. <u>Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen</u>	45
3.6. <u>Erledigungsarten im Vergleich</u>	46
3.7. <u>Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes</u>	47
3.8. <u>Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes</u>	48

## 1. Allgemein

Mit 1. Jänner 2014 wurde in Österreich in allen neun Bundesländern ein Landesverwaltungsgericht und auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht, sowie ein Bundesfinanzgericht zur Rechtmäßigkeitskontrolle im Bereich des öffentlichen Rechts eingerichtet. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bildete die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. Nr. 51/2012.

Seit diesem Zeitpunkt stellt das Landesverwaltungsgericht Steiermark die erste Rechtschutzinstanz im Rahmen einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Bundesland Steiermark dar. Es entscheiden seither in allen Bereichen des öffentlichen Rechts ausschließlich unabhängige, unabsetzbare und weisungsfreie Richterinnen und Richter, entsprechend den Vorgaben der europäischen Menschenrechtskonvention, sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verwaltungsgerichte finden sich nunmehr in den Art 129 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurde für die Verwaltungsgerichte, mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes, ein eigenes Verfahrensrecht erlassen, wobei das AVG sowie weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen subsidiär anwendbar bleiben. Grundsätzlich ist das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte nun aber einheitlich im VwGVG geregelt.

Aufgrund der verfassungsrechtlich vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung sind die organisatorischen und dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark im Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. Nr. 57/2013 idF LGBl. Nr. 175/2013, geregelt. Weiters wurde von der konstituierenden Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark am 17. September 2013, dem § 9 Abs 4 Z 2 iVm § 27 StLVwGG entsprechend, die Geschäftsordnung für das Landesverwaltungsgericht Steiermark erlassen.

## 3. Aufgabenbereich

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, gegen Verletzung der Entscheidungspflicht und gegen Weisungen an Schulbehörden des Bundes.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte durch Bundes- oder Landesgesetz zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze, wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder wegen Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten erweitert werden. Der Landesgesetzgeber der Steiermark hat unter anderem durch das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 26/2013, das Landesrecht vollständig novelliert, sodass in all jenen in Art 130 Abs 2B-VG genannten Fällen eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich ist.

#### **4. Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes**

Durch die Trennung in Bundes- und Landesverwaltungsgerichte ist es - dem verfassungsrechtlichen Schutz des gesetzlichen Richters entsprechend - unabdingbar, dass eine klare Aufgaben- und Zuständigkeitstrennung zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsgerichten gegeben ist.

Diese Zuständigkeitsregelung ist in Art 131 B-VG generell für alle erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte normiert. Im Speziellen sieht Art 131 Abs 1 B-VG eine Generalklausel für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vor, die nur durch taxativ aufgezählte Ausnahmen durchbrochen wird.

Die Landesverwaltungsgerichte erkennen in allen Angelegenheiten, in denen das Land die Kompetenz zur Vollziehung von Gesetzen hat. Dies gilt in allen im B-VG taxativ aufgezählten Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, sowie in jenen Angelegenheiten, in denen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung Landessache ist.

Darüber hinaus ist das Landesverwaltungsgericht für alle Angelegenheiten, in denen das Land sowohl die Gesetzgebungs-, als auch die Vollziehungskompetenz besitzt, als Rechtsmittelinstanz berufen.

Die Landesverwaltungsgerichte sind weiters für jene Rechtsangelegenheiten zuständig, die weder in mittelbarer noch in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden: So etwa im Bereich der Sicherheitsverwaltung, des eigenen Wirkungsbereichs von Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper und überdies auch dann, wenn – wie bei den Landwirtschaftskammern – durch verfassungsgesetzliche Ermächtigung im Bereich der Vollziehung von Landesgesetzen diese mit der Vollziehung von Bundesangelegenheiten betraut werden.

Von dieser generellen Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Verwaltungsgerichten sind aber zwei Ausnahmemöglichkeiten zu erwähnen. Der Landesgesetzgeber kann nämlich in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder, nach Zustimmung durch den Bundesgesetzgeber, die Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen (Delegation). Von dieser gesetzlichen

Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber der Steiermark im Bereich des Disziplinarrechts für die Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes Gebrauch gemacht. Weiters ist eine Arrogation von Zuständigkeiten durch einfache Bundesgesetze möglich. So wurde das Bundesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, auch für jenen Bereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 für zuständig erklärt, der von den Ländern vollzogen wird und somit eigentlich in die Kompetenz der Landesverwaltungsgerichte fallen würde.

## **5. Spruchkörper**

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark entscheidet gemäß Art 135 B-VG im Regelfall durch Einzelrichter. Entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber in § 19 StLVwGG zudem die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass - sofern dies in Bundes- oder Landesgesetzen vorgesehen ist - auch durch Senate mit und ohne Laienrichterbeteiligung entschieden werden kann. Der zur Entscheidung berufene Senat besteht in diesen Fällen entweder aus drei Einzelrichtern oder aus einem Einzelrichter und zwei Laienrichtern. Senatszuständigkeiten bestehen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark zum Teil in Angelegenheiten des Vergaberechts, in Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren betreffend Landesbedienstete sowie in Agrarrechtsverfahren.

## **6. Organisation des Verwaltungsgerichtes**

### **6.1. Personalstand**

Dem Personalstand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark gehörten im Berichtsjahr folgende Personen an:

Der Präsident, die Vizepräsidentin und weitere 35 Richterinnen und Richter, wovon drei Richterinnen im Ausmaß von 75% tätig waren. Nachdem überdies für den Präsidenten, die Vizepräsidentin und den Leiter des Evidenzbüros eine prozentuelle Befreiung im Judizium vorgesehen ist, standen im Berichtsjahr effektiv 34,65 vollzeitäquivalente Richterinnen und Richter zur Verfügung.

Dem Evidenzbüro waren weitere 3 juristische Mitarbeiter zugeteilt, wovon eine Mitarbeiterin im Ausmaß von 0,5 VZÄ darüber hinaus die Informations- und Medienstelle betreut.

Zusätzlich waren 49 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im administrativen Bereich beschäftigt. Von diesen Mitarbeitern waren acht Personen teilzeitbeschäftigt, drei Mitarbeiterinnen befanden sich im Mutterschutz und weitere fünf Personen sind begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes.



Im Berichtsjahr waren dem Landesverwaltungsgericht zeitweise auch noch drei Trainees, zwei Ferialpraktikanten, acht Volontäre, vier Verwaltungspraktikanten und ein Studienassistent der KF-Uni Graz zugewiesen.

## **6.2. Räumliche Situation**

Mit den zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten und Verhandlungssälen am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark in der Salzamtsgasse 3, den Verhandlungssälen und Büroräumlichkeiten in der Burggasse 13, sowie den weiteren Räumlichkeiten in der Burggasse 11 und 9, war im Berichtsjahr der Raumbedarf gedeckt. Es stehen dem Landesverwaltungsgericht 7 Verhandlungssäle zur Verfügung, wovon jene in der Burggasse dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

Der Schutz der Richterinnen und Richter und des administrativen Personals ist weiterhin in der Hauptverhandlungszeit (montags bis freitags 08:30 – 13:30 Uhr) sowie je nach weiterem Bedarf durch einen Sicherheitsdienst, der Eingangskontrollen mit Hilfe einer Sicherheitsschleuse durchführt, gewährleistet. Zusätzlich sind sämtliche Eingänge mit elektronischen Zugangssystemen ausgestattet, sodass gerichtsfremde Personen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Begleitung in den nicht öffentlichen Teil des Gerichtes gelangen.

Nachdem im Berichtsjahr eine Zusammenführung der Standorte Salzamtsgasse mit Burggasse 11 und 13 aus budgetären Gründen neuerlich nicht möglich gewesen war, wurde die Verbesserung der bestehenden Sicherheitseinrichtungen in Auftrag gegeben.

## **6.3. Bürotechnische Ausstattung**

Die durchgeführten Reinvestitionen betrafen im Berichtszeitraum 29 PC's und 7 Notebooks, wovon 6 dieser ausgeschiedenen Geräte an Mitarbeiter verkauft wurden.

Die Verhandlungssäle in der Burggasse wurden mit Beweismittel-Notebooks sowie großen Monitoren ausgestattet, um allen Verhandlungsteilnehmern erforderlichenfalls gute Sicht gewähren zu können.

Das Landesverwaltungsgericht konnte nach wie vor nicht auf den elektronischen Akt (ELAK) umgestellt werden. Zwar bestehen im Präsidium vier Arbeitsplätze, um von jenen Dienststellen des Landes, die den ELAK verwenden, Beschwerden - samt dem elektronischen (Vor-)Akt – empfangen zu können, allerdings müssen diese dann in EDIDOCs respektive PDFs transformiert werden, um diese Akten den Richterinnen und Richtern zur Verfügung stellen zu können. Nach Ausdruck werden diese Gerichtsakten dann in weiterer Folge in analoger Form fortgeführt.

Die Entwicklung beim digitalen Diktieren trägt zur vermehrten Anwendung im täglichen Gebrauch bei und funktioniert weitgehend problemlos. Drei Diktiergeräte der ersten Generation mussten mangels erforderlicher Funktionen durch neue Geräte ersetzt werden.

Mitte des Jahres wurden drei Teststellungen des ‚Dragon Naturally Speaking‘ (mit Jurisdiction) angeschafft. Aufgrund der angebotenen Funktionalität und der Akzeptanz wurden im Dezember noch weitere zehn Arbeitsplätze mit dieser Software und dem passenden Diktiermikrofon ausgestattet.

Zur Literaturrecherche stehen dem Landesverwaltungsgericht diverse Zugänge zu Online-Datenbanken (RIS, Lexis Nexis, RDB, RidaOnline) sowie zur ökonomischen und raschen Aktenbearbeitung die elektronischen Abfragemöglichkeiten im AJ-Web, EKIS, Firmenbuch, Grundbuch, GISA, LSDB, UR und ZMR zur Verfügung.

#### **6.4. Ausstattung Bibliothek**

Die Bibliothek weist einen Bestand von 2.334 Büchern (inkl. Loseblattsammlungen) auf. Gemeinsam mit den jeweiligen Handbibliotheken (in Summe 1.011 Bücher) beträgt somit der Gesamtbestand 3.345 Bücher und Loseblattsammlungen, wobei aus der Hauptbibliothek 101 Bücher und aus den Handbibliotheken 36 Bücher auszuscheiden waren.

Die Bibliothek verzeichnete einen Ausgabenbestand im Jahre 2018 von EUR 13.695,-- wobei EUR 8.780,31 auf Bücher, EUR 706,97 auf Abonnements von Zeitschriften, EUR 43,62 auf das Binden von Zeitschriften, EUR 3.740,06 auf Ergänzungslieferungen der Loseblattsammlungen und EUR 424,96 auf Abos von Tageszeitungen entfielen. Bei letzterem wurde der Bezug von Tageszeitung-Printausgaben mit Juni eingestellt und durch ePaper-Abos ersetzt. Die daraus resultierende Kostenersparnis pro Jahr beträgt etwa EUR 390,--.

Eine Erweiterung der online Datenbank RDB ermöglichte die Stornierung von Ergänzungslieferungen und trägt künftig zu weiteren Kosteneinsparungen bei – dies bei aktuellerem Standard. Im Zuge dieser Erweiterung wurde im Juni eine Schulung hinsichtlich neuer Abfragemöglichkeiten der online-Datenbanken RDB und LexisNexis organisiert.

### **7. Personal- und Sachaufwand**

Der Personal- und Sachaufwand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ist im Landesbudget 2018, Bereichsbudget Landesverwaltungsgericht (Ergebnis- und Finanzierungsbudget), ausgewiesen. Die Verfügung dieser Mittel obliegt exklusive der Objekt-, Personal- und Reisekosten dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark.

### **8. Gerichtsaufwand**

#### **8.1. Zeugen und Beteiligengebühren**

Im Berichtsjahr wurden in **379** Verfahren, in denen Gebührenanträge gestellt wurden, an 401 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte Gebühren im Gesamtbetrag von **EUR 15.131,30** zuerkannt, die zum überwiegenden Teil sofort in bar durch die

Kostenstelle ausbezahlt wurden. 51 Anträge wurden schriftlich bearbeitet. In 21 Fällen musste die Leistung der beantragten Gebühr abgelehnt werden.

## **8.2. Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten**

Im Jahr 2018 sind von den vorgeschriebenen Beiträgen in Höhe von EUR 373.637,88 zu den Kosten der **Beschwerdeverfahren** im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes **EUR 104.314,90**, an sonstigen **Verfahrenskosten und Gebühren EUR 79.259,90** (Vergabe-Pauschalgebühren, Kommissionsgebühren, Mahngebühren, Ordnungsstrafen und Ersätze von Ausgaben) eingezahlt worden. Zu diesen Einzahlungen kommen noch die von den Beschwerdeführern geleisteten Ersätze für die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger in Höhe von **EUR 65.627,26** und Dolmetscher in Höhe von **EUR 3.595,10**, sodass sich die Einzahlungen an das LVwG Steiermark im Berichtsjahr auf **EUR 252.797,16** beliefen.

Für Vorschreibungen der Vorjahre musste auf Grund von Uneinbringlichkeit der Forderungen der Betrag von **EUR 12.453,10** abgeschrieben werden. Das entspricht einer Senkung von **23,3 %** gegenüber dem Vorjahr (2017: EUR 16.234,45). An Gerichts- und Verfahrenshilfekosten sind **EUR 1.930,26** und an Kosten für Laienrichter **EUR 200,60** angefallen.

## **8.3. Kosten für Sachverständige und Dolmetscher**

Für die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen fielen im Berichtsjahr Kosten in Höhe von **EUR 105.214,88** an. Für die Beiziehung von Dolmetschern waren **EUR 15.529,92** zu leisten. In Summe ergibt das einen Auszahlungsbetrag für Barauslagen in Höhe von **EUR 120.744,80**. Diesen Auszahlungen stehen Vorschreibungen an die Beschwerdeführer auf Refundierung dieser Kosten in Höhe von **EUR 69.467,18** gegenüber. Von den vorgeschriebenen Beträgen wurden **EUR 69.222,36** bezahlt. Dem LVwG Steiermark entstanden im Jahr 2018 somit für den Sachverständigen- und Dolmetscherdienst **endgültig** zu übernehmende Kosten in Höhe von **EUR 51.277,62**.

## **8.4. Gesamtaufwand**

Dem Gerichtsaufwand in der Gesamthöhe von **EUR 138.006,96** (2017: EUR 99.590,86) stehen im Jahr 2018 Einzahlungen in Höhe von **EUR 252.797,16** (2017: EUR 211.196,00) gegenüber, sodass sich ein positiver Saldo von **EUR 114.790,20** (2017: EUR 111.605,14) ergibt. Ein detaillierter zahlen- und prozentmäßiger Vergleich zum Jahr 2017 ist dem Anhang zu entnehmen.

## **8.5. Aufwand pro Verfahren**

Der durchschnittliche Kostenaufwand pro entschiedenem Verfahren (ohne Faktor) betrug im Jahr 2018 **EUR 2.601,62** (2017 EUR 2.745,20); Quelle: Kostenrechnung.

## 1. Geschäftsgang

### 1.1. Zählweise des Akteneinganges

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass bei der Zählweise der anhängig gewordenen Rechtssachen unter den Verwaltungsgerichten ein erheblicher Unterschied besteht. Es wurde diesbezüglich auf Ebene der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte schon im Jahr 2015 eine Benchmark-Arbeitsgruppe eingeführt, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Verwaltungsgerichte untereinander vergleichbar zu machen, was durch die Angleichung der Zählweise des Akteneinganges erreicht werden soll.

Die Zahlen dieses Tätigkeitsberichtes basieren ab dem Berichtsjahr 2015 auf jener Zählweise des Akteneinganges, auf die sich diese Arbeitsgruppe verständigen konnte.

Das bedeutet, dass in Administrativverfahren pro Beschwerdeschriftsatz, auch wenn in diesem von mehreren Personen Beschwerde erhoben wird, dieser immer nur als ein Akteneingang gezählt wird. Ähnlich auch im Strafverfahren, in dem pro Beschwerdeführer - auch wenn diesem im zugrundeliegendem Straferkenntnis mehrere inhaltlich divergierende Übertretungen selbst unterschiedlicher Rechtsvorschriften vorgehalten werden - immer nur als eine Rechtssache gewertet wird. Kommt es im Rahmen einer Amtshandlung zu mehreren Maßnahmen gegen einen Beschwerdeführer, so werden diese auch nur als ein Akt gezählt. Verfahrensrechtliche Anträge (wie etwa aufschiebende Wirkung oder Verfahrenshilfe), die in der Hauptbeschwerde enthalten sind, werden ebenfalls nicht als zusätzlicher Akteneingang gezählt.

### 1.2. Aktenanfall

Im Berichtsjahr sind beim Landesverwaltungsgericht Steiermark insgesamt **3232** Rechtssachen neu angefallen. Dieser Aktenanfall führte effektiv zu **4472** Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Im Vergleich mit der Jahresbilanz 2017 (**3439** Fälle) sind beim Landesverwaltungsgericht somit um **207** Fälle (-6,4 %) weniger angefallen.

Vom Gesamtanfall entfallen auf Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen **1416** Geschäftsfälle, was 43,81 % des gesamten Akteneinganges ist. Im Vergleich zum Vorjahr (1585 Fälle) ging die Zahl dieser Verfahren im Berichtsjahr um **169** Fälle zurück.

Vom gesamten Akteneingang entfielen lediglich **26** Verfahren auf eine Senatszuständigkeit (20 Verfahren im Jahr 2017).

Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Aktenbelastung der Richterinnen und Richter von **93,3** neu angefallenen Rechtssachen. Um ein realistischeres Bild der tatsächlichen Arbeitsbelastung darzustellen und eine gerechte Aktenaufteilung unter

den Richterinnen und Richtern gewährleisten zu können, werden die Beschwerdefälle mit einem Punktesystem bewertet. Dies führt zu einer effektiven Belastung von **129** Punkten/Verfahren je Gerichtsabteilung.

### **1.3. Erledigungen**

Insgesamt wurden im Berichtsjahr **3392** Geschäftsfälle erledigt. Es ist gegenüber dem Vorjahr ein Erledigungszuwachs von **10** Geschäftsfällen (2017: 3382). Am Ende des Berichtsjahres verblieben somit **1161** (2017: 1317) anhängige Geschäftsfälle.

Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Erledigungsanzahl der Richterinnen und Richter von **97,9** Geschäftsfällen. Verwendet man auch hier die bewerteten Zahlen, welche die Arbeitsbelastung widerspiegeln, wurden im Durchschnitt **135,5** Punkte/Verfahren je Gerichtsabteilung erledigt.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht betrug im Geschäftsjahr **124,3 Tage** (4,08 Monate) und konnte im Vergleich zum Vorjahr um weitere 26 Tage reduziert werden.

### **1.4. Mündliche Verhandlungen**

In **1385** Geschäftsfällen wurde eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchgeführt (inklusive externer Verhandlungen mit Assistenzdienst). Bezogen auf die Erledigungszahl ergibt sich somit, dass in **40,8 %** (2017 40,5%) aller Geschäftsfälle verhandelt wurde, wobei verbundene Verhandlungen nur einfach ausgewiesen sind und die tatsächliche Verhandlungsquote somit noch höher liegt.

### **1.5. Parteienvertretungen und Verfahrenshilfe**

In den Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht waren über 2000 Parteien vertreten. Es wurden **34 Verfahrenshilfeanträge** gestellt, wovon **26** Anträge auf Verwaltungsstrafverfahren und **8** Anträge auf Administrativverfahren entfielen. 8 Anträgen konnte stattgegeben werden.

### **1.6. Dolmetscher- und Übersetzungskosten**

Im Vergleich zum Vorjahr ist im Berichtsjahr die Anzahl jener Geschäftsfälle, in denen ein Dolmetscher beigezogen werden musste, leicht gesunken. Waren es 2017 186 Fälle, so betrug die Anzahl 2018 **176 Fälle (-5,38 %)**. Insgesamt sind im Jahr 2017 **EUR 15.529,92** ausbezahlt worden. Davon wurden **EUR 3.595,10** auf die Verfahrensparteien überwält. Die restlichen Kosten waren von Amts wegen zu tragen. Die Kosten für Dolmetscher pro Verfahren sind im Berichtsjahr um **EUR 8,34** auf **EUR 88,24 (+ 9,45 %)** gegenüber 2017 gestiegen.

## 1.7. Sachverständige

Im Berichtsjahr mussten für die Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht **83** nichtamtliche Sachverständige bestellt werden. Des Weiteren wurde in **194 Beschwerdeverfahren** (2017: 178 Verfahren) ein amtlicher Sachverständiger zu einer Verhandlung beigezogen und wurden in zahlreichen weiteren Verfahren Gutachten von Amtssachverständigen eingeholt.

## 1.8. Höchstgerichtliche Verfahren

Im Berichtsjahr wurden gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes **15** Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof erhoben (2017: 33). In **40** Fällen – die zum Teil Beschwerden aus den Vorjahren behandelten – hat der Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung getroffen, wobei lediglich **4** Entscheidungen aufgehoben wurden (2017: 12). In allen anderen **36** Fällen (2017: 23) wurde die Behandlung der Beschwerde zum Teil abgelehnt, zurückgewiesen oder abgewiesen.

Im Berichtsjahr wurden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes **25** ordentliche Revisionen sowie **242** außerordentliche Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, wobei allein 76 davon den Bereich Glücksspielrecht betrafen. Diese 31,4 % sind – abgesehen von der Anzahl – insofern gesondert zu betrachten, als von den konzessionslosen Glücksspielbetreibern durchwegs eine hohe Bereitschaft besteht, sich anhand von gerichtlichen Entscheidungen gegen die ihrerseits behauptete Unionswidrigkeit der österreichischen Rechtslage zu wenden. So wird nahezu jede fünfte Entscheidung im Wege der außerordentlichen Revision angefochten (18,45 %). Der Verwaltungsgerichtshof hat 2018 in **268** anhängigen Revisionsverfahren entschieden. Davon wurden **154** Revisionen zurückgewiesen, **20** Revisionen abgewiesen, **70** Entscheidungen aufgehoben, **4** Entscheidungen teilweise aufgehoben und **20** Verfahren eingestellt. Eine detaillierte Aufschlüsselung und graphische Aufbereitung findet sich im Anhang.

## 1.9. Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen

Im Berichtsjahr wurden 21 Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, wohingegen es im Vergleichszeitraum 2017 lediglich sieben waren. Der Grund für die Verdreifachung liegt vorrangig in einer VfGH-Entscheidung vom 28. Juni 2017, V4/2017, worin der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen hat, dass die Gerichte gesetzwidrig kundgemachte Verordnungen anzuwenden und diese, wenn sie Bedenken gegen die rechtmäßige Kundmachung haben, vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten haben. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof sind nicht rechtmäßige Verordnungen daher für jedermann verbindlich.

## **1.10. Vorabentscheidungsersuchen EuGH**

Im Berichtsjahr stellte das Landesverwaltungsgericht in 10 Verfahren (zum Vergleich 2017: 4 Verfahren) ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH.

## **1.11. Statistische Auswertung der Vorjahre**

Ein detaillierter zahlen- und prozentmäßiger Vergleich für die Jahre 2014 - 2018 ist dem Anhang zu entnehmen. Diese Gegenüberstellungen müssen aber dahingehend betrachtet werden, dass diese nicht immer valide und vergleichbare Aussagen treffen. Vor allem die Zahlen des Aktenanfalls bieten insofern ein verzerrtes Bild, als dem Landesverwaltungsgericht im Jahr 2014 einige hundert Altfälle von den früheren Berufungsinstanzen abgetreten wurden und diese im Aktenanfall als neu angefallen ausgewiesen sind.

## **2. Vollversammlung**

Im Berichtsjahr wurde am 27. Juni 2018 eine Vollversammlung abgehalten, in der der Tätigkeitsbericht 2017 beschlossen wurde.

Darüber hinaus fanden sieben Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses, eine Personalausschuss-Sitzung sowie fünf allgemeine Dienstbesprechungen statt.

## **3. Judikaturdokumentation**

### **3.1. Interne Dokumentation**

Durch das Evidenzbüro werden sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes gesichtet und evident gehalten. Den Richterinnen und Richtern steht ein internes EDV-Programm zur Verfügung, über welches mittels Suchworten die bisherigen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes gezielt nach Schlagworten oder Gesetzen durchsucht werden können.

Überdies sichtet das Evidenzbüro sämtliche höchstgerichtliche Entscheidungen, auch jene, welche von den anderen Verwaltungsgerichten übermittelt werden. Sofern diese für das Landesverwaltungsgericht von Relevanz sind, werden diese aufbereitet und sämtlichen Richterinnen und Richtern des betreffenden Materienblockes in gekürzter und übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

Als Publikationsorgan der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes dient die „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des Verlages Österreich. Dieser werden pro Ausgabe fünf relevante Entscheidungen samt kurzer Zusammenfassung und anonymisiertem Volltext zur Verfügung gestellt und von dieser auch publiziert.

### **3.2. Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)**

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden, entsprechend § 29 StLVwGG, in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes

(RIS) veröffentlicht. Dies erfolgt durch das Evidenzbüro, welches die betreffenden Entscheidungen anonymisiert und einen Rechtssatz erstellt, aus welchem sich die wesentliche Aussage der ergangenen Entscheidung entnehmen lässt. Darüber hinaus kommt das Evidenzbüro auch der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 97a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz nach, rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse und rechtskräftige Einstellungsbeschlüsse von Disziplinarverfahren in anonymisierter Form im RIS zu veröffentlichen.

Im Berichtsjahr wurden für das Landesverwaltungsgericht Steiermark 125 Rechtssätze und 115 Volltexte veröffentlicht. Aktuell sind somit 715 Rechtssätze und 732 Volltexte des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht.

## 4. Öffentlichkeitsarbeit

### 4.1. Internetauftritt

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark bietet im Internet unter [www.lvwg-stmk.gv.at](http://www.lvwg-stmk.gv.at) Informationen über das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in einfacher und übersichtlicher Form. Ziel dieser Homepage ist es, der Bevölkerung die wichtigsten Informationen rund um die Uhr zur Verfügung zu stellen. Der web-Auftritt wird von der Informations- und Medienstelle des Landesverwaltungsgerichtes betreut und aktualisiert.

Zusätzlich werden auf der Homepage die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung für das Landesverwaltungsgericht veröffentlicht. Darüber hinaus dient die Homepage auch als Plattform zur Kundmachung für Nachprüfungsanträge von öffentlichen Auftragsvergaben (Verfahrenseinleitungen und Verhandlungstermine) nach den Vergabegesetzen.

### 4.2. Informations- und Medienstelle

Um eine professionelle, zeitnahe und qualitativ hochwertige Informations- und Medienarbeit bieten zu können, hat das Landesverwaltungsgericht eine eigene Informations- und Medienstelle eingerichtet. Diese stellt eine zentrale Ansprechstelle für alle Medienvertreter und die Bevölkerung dar, die auf der Suche nach gezielten Informationen betreffend das Landesverwaltungsgericht sind.

Im Berichtsjahr 2018 wurden von diversen Medien (Zeitschriften, Fernsehen, Radio und Internet) über **50 Berichte** veröffentlicht. Im Zuge dieser Berichterstattungen kam es zu zahlreichen Medienanfragen, die von der Informations- und Medienstelle beantwortet wurden.

Da nicht alle Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht werden, kam es auch im Jahr 2018 zu zahlreichen Anfragen über bereits ergangene Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark, die einheitlich und ohne



Verzögerung für die Informationssuchenden durch die Informations- und Medienstelle bearbeitet und auf Wunsch in pseudonymisierter Form zur Verfügung gestellt wurden.

## **5. Aus- und Weiterbildung**

Sowohl Richterinnen und Richter als auch die administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Berichtsjahr an zahlreichen Fachseminaren teilgenommen. Das von der Landesverwaltungsakademie (LAVAK) angebotene Programm der fachspezifischen Fortbildungen wird im Besonderen vom nichtrichterlichen Personal in Anspruch genommen. Für externe Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht durch die LAVAK angeboten wurden, sind im Berichtsjahr EUR 39.653,01 aufgewendet worden.

### **5.1. Workshops**

Mit den betreffenden Materien befasste Richterinnen und Richter nahmen im Berichtsjahr wieder an zahlreichen Workshops teil, die jährlich zu Fragen im Bereich der Maßnahmenbeschwerden, des Führerschein-, Gewerbe-, Fremden-, Abgaben- und Umweltrechts stattfinden. Diese dienen sowohl der fachspezifischen Wissensvermittlung, als auch dem praxisrelevanten Erfahrungsaustausch innerhalb aller Verwaltungsgerichte.

Darüber hinaus wurde sowohl von LexisNexis als auch von der RDB eine Fortbildung abgehalten, in der den Richterinnen und Richtern die Neuerungen dieser Applikationen vorgeführt wurden.

### **5.2. Arbeitskreise des Evidenzbüros**

Durch das Evidenzbüro initiiert und koordiniert fanden im Berichtsjahr zahlreiche gerichtsinterne Arbeitskreise statt. Diese sind in die Rechtsmaterien Verfahrensrecht, Baurecht, Dienstrecht, Sozial- und Behindertenrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Abgabenrecht und Glücksspielrecht gegliedert. Mit den in den jeweiligen Materien judizierenden Richterinnen und Richtern werden in den Arbeitskreisen Fälle, besondere Problemstellungen und Rechtsfragen erörtert, um zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes weiter beitragen zu können.

### **5.3. Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Die Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte, in der alle Verwaltungsgerichte zusammenarbeiten, hat bereits im Jahr 2014 das Projekt einer gemeinsamen Fort- und Weiterbildung auf universitärem Niveau initiiert und in der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien renommierte Partner für die Umsetzung gefunden. In den vergangenen 4 ½ Jahren wurden bereits mehr als 30 hochkarätige Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die von den Richterinnen und Richtern sehr positiv angenommen wurden.

2017 wurde diese bisherige Möglichkeit der Fortbildung institutionalisiert und haben die Verwaltungsgerichte gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof, der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien die ‚*Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation*‘ errichtet.

Durch diese Akademie wird - aufbauend auf den hohen Ausbildungsstand der Richterinnen und Richter - eine wissenschaftlich begleitete Fort- und Weiterbildung für Verwaltungsrichterinnen und -richter auf höchstem Niveau angeboten – ein weiterer Beitrag zur Stärkung der unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

#### **5.4. Bundesverwaltungsakademie**

Neben der Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit bietet auch die Bundesverwaltungsakademie ein spezielles Fort- und Weiterbildungskonzept für Verwaltungsrichterinnen und -richter an, das ebenfalls in Abstimmung mit der Präsidentenkonferenz entwickelt wurde. Im Berichtsjahr wurden wieder zahlreiche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen angeboten, die von Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes besucht wurden.

### **6. Außenkontakte**

#### **6.1. Präsidentenkonferenz**

Im Berichtsjahr wurden Präsidentenkonferenzen am 13.03.2018 in Wien und am 12./13.09.2018 ebenfalls in Wien unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Wien, Univ.-Doz. Dr. Dieter Kolonovits abgehalten. An diesen nahmen neben den Verwaltungsgerichten der Länder, des Bundes, sowie des Bundesfinanzgerichtes auch Vertreter der Verbindungsstelle der Bundesländer teil. Diese Konferenz dient vor allem dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch unter den Verwaltungsgerichten, sowie der Besprechung, Abstimmung und Koordinierung von jenen Belangen, welche alle Verwaltungsgerichte betreffen und in welchen ein gemeinsames Auftreten bzw. Vorgehen notwendig ist.

Thematisiert wurden im Berichtsjahr insbesondere die Bereiche Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Binnenmarkt-Informationsmaterial (IMI), Verfahrensnovellen AVG, VStG und VwGVG, europäisches Richteraustauschprogramm (EJTN) und weitere spezielle rechtliche Fragestellungen.

#### **6.2. Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten**

Der Präsident stand im aktuellen Berichtsjahr mit Dienststellenleitern des Landes, sowie mit den Bezirkshauptleuten in regem Kontakt, um Praxiserfahrungen auszutauschen und auf mögliche Missstände hinzuweisen. Darüber hinaus wurde auch der Kontakt zu den ordentlichen Gerichten der Steiermark, sowie der Staatsanwaltschaft weiter gepflegt und fand auch hier ein reger Erfahrungsaustausch statt.

2018 haben auch wieder mehrere Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes ihr Fachwissen im Rahmen von Vorträgen, unter anderem bei Sachverständigentagungen und der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Steiermark zur Verfügung gestellt.

Auch am 24. Maiforum in Salzburg, das jährlich von der Verwaltungsrichtervereinigung organisiert wird, nahmen zahlreiche Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes teil. Themen – neben den Änderungen der Verfahrensgesetze – waren Umgang mit versuchten Einflussnahmen, gesellschaftspolitischen Umbrüchen sowie Fragestellungen zur richterlichen Ethik.

### **6.3. Kontakte zur Universität Graz**

Neben dem Engagement des Landesverwaltungsgerichtes, Studierenden der Rechtswissenschaften bereits frühzeitig die Möglichkeit zum Sammeln von Praxiserfahrung anbieten zu können, nimmt das Verwaltungsgericht auch an der REWI-Praxisbörse der Universität Graz teil und bietet den Studierenden über das ganze Jahr Praktikumsplätze an.

Den Studierenden wird somit bereits im Rahmen ihres Studiums die Möglichkeit geboten, erste Erfahrungen in den vielfältigen juristischen Rechtsbereichen beim Verwaltungsgericht zu sammeln. Die Studierenden bewerben sich dazu direkt an der Fakultät für ein Praktikum. Diese Bewerbungen werden von einer facheinschlägig besetzten Jury der Uni Graz nach studienbezogenen und persönlichen Kriterien bewertet. In weiterer Folge wird ein aus mehreren Bewerberinnen und Bewerbern bestehender Besetzungsvorschlag an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet und obliegt diesem die Endauswahl der Praktikanten. Die aufgenommenen Studentinnen und Studenten werden jeweils einem Richter bzw. einer Richterin zur Betreuung zugeteilt, um ihnen die Praxis der Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Rechts nahezubringen und diese bestmöglich betreuen zu können.

Die 2017 abgeschlossene Kooperation mit der Universität Graz ermöglicht Universitätsassistentinnen und -assistenten nunmehr im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses mit der Universität zwei Monate dem Landesverwaltungsgericht zugeteilt werden zu können. Im Rahmen dieser Zuteilung werden diese im Evidenzbüro des Landesverwaltungsgerichtes für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Arbeitsunterlagen eingesetzt und erhalten dadurch, neben ihrer wissenschaftlichen Forschungsarbeit an der Universität, auch einen Einblick in die Verwaltungsgerichtsbarkeit, woraus sich wiederum praxisrelevante Forschungsfragen ergeben können.

## 1. Geschäftsgang

Wie aus der Darstellung des Aktenanfalls, der Rückstandssituation und der Erledigungszahlen hervorgeht, konnten im Berichtsjahr mehr Akten erledigt werden als in diesem Zeitraum angefallen sind.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt nunmehr 124,3 Tage (4,01 Monate) und liegt somit deutlich im Rahmen der Entscheidungsfrist von 6 Monaten. Im Vergleich zu 2017 (150,4 Tage) konnte neuerlich eine Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer um 26 Tage erreicht werden.

Im Berichtsjahr ging die Anzahl der Strafverfahren (nach einem kurzen Anstieg 2017) wieder auf den zuvor leicht rückläufigen Trend zurück. Ein deutlicher Rückgang von 52 % ist bei den Verfahren nach dem Mindestsicherungsgesetz zu verzeichnen. Auch im Bereich Glücksspielrecht ging die Anzahl der Verfahren um etwa 20 % zurück.

Stellt man die Erledigungszahlen des Berichtsjahres den eingebrachten Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof gegenüber, wird deutlich, dass nur etwa 8 % aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes mit einem Rechtsmittel bekämpft werden, was auch die hohe Akzeptanz der Entscheidungen bei den Beschwerdeführern widerspiegelt.

Die Qualität der Rechtsprechung zeigt sich insbesondere dadurch, dass im Berichtsjahr lediglich 2,06 % aller Entscheidungen erfolgreich mittels Revision angefochten wurden.

Dies führt dazu, dass die Bedeutung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten für die Beschwerdeführer – auch aufgrund des Revisionsmodelles und damit einhergehend des beschränkten Zuganges zum Verwaltungsgerichtshof - erheblich gestiegen ist.

Bei den Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes stellt sich die Situation dergestalt dar, dass der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr in 40 Beschwerdeverfahren eine Entscheidung getroffen hat, wobei es lediglich in 4 Fällen zur Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes führte.

## **2. Aktenvorlage**

Bei der Aktenvorlage durch die Bezirkshauptmannschaften und Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung kam es im Berichtsjahr kaum mehr zu Beanstandungen.

Zu beanstanden waren aber zahlreiche Aktenvorlagen durch Gemeinden, welche sehr häufig lediglich lose Zettel, nicht den Originalakt bzw. nur Aktenteile vorgelegt haben. Bei der Aktenvorlage ist jedenfalls darauf zu achten, dass die Akten vollständig, chronologisch, gebunden und durchnummeriert sind. Wünschenswert wäre diesbezüglich, wenn die Gemeinden die Akten entsprechend dem – nur die Dienststellen des Landes und die Bezirkshauptmannschaften bindenden – Erlass der Abteilung 1, GZ ABT01-58988/2014-1 übermitteln und auch das dementsprechende Vorlageschreiben verwenden würden.

In zwei Fällen der Bezirkshauptmannschaft Weiz kam es zu einer derart verspäteten Erlassung von Straferkenntnissen, dass bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung die Strafbarkeitsverjährung gemäß § 31 Abs 2 VStG eingetreten ist und das Verwaltungsgericht die Straferkenntnisse schon aus diesem Grund aufheben und die Verwaltungsstrafverfahren einstellen musste.

## **3. Beiziehung von Sachverständigen**

Auch im Berichtsjahr war die Beiziehung von zahlreichen Sachverständigen zur Sachverhaltsfeststellung notwendig. Dem Verwaltungsgericht stehen diesbezüglich zwar gemäß § 31 StLVwGG die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung, faktisch kommt es aber in einigen Materien dazu, dass diese Amtssachverständigen wegen Arbeitsüberlastung nicht zur Verfügung stehen respektive die Erstellung der Gutachten nicht in angemessener Zeit erfolgen kann.

Dem Landesverwaltungsgericht standen im Berichtsjahr in den Bereichen des Verkehrswesens und Fahrzeugtechnik (Verkehrsunfall, Straßenverkehr, Unfallanalyse und Ladungssicherung) sowie in einigen medizinischen Fachbereichen keine Amtssachverständigen zur Verfügung.

Überdies wäre es wünschenswert, wenn das Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine Gesamtliste aller zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen, samt einer Auflistung der jeweiligen Einsatzbereiche, übermitteln würde.

## 4. Vorinstanzliche Entscheidungen

Die Qualität der Erledigungen der belangten Behörden ist sehr hoch. Dies zeigt auch der Umstand, dass 2018 lediglich in **29,6 %** aller vorgelegten Beschwerdefälle die Entscheidung aufgehoben respektive abgeändert werden musste. Im Vergleich zu 2017 (35,7 %) waren somit 6,1 % Bescheide weniger von einer Aufhebung/Abänderung betroffen.

Es zeigte sich aber auch im aktuellen Berichtsjahr, dass die Behörden zum Teil unzureichende Ermittlungsverfahren durchführen und die Verwaltungsgerichte auf Grund der strengen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich § 28 Abs 3 VwGVG verpflichtet sind, diese Ermittlungen erstmalig selbst durchzuführen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die belangten Behörden – von einigen Rechtsbereichen ausgenommen – nur selten an den mündlichen Verhandlungen teilnehmen.

Im Maßnahmebeschwerdeverfahren, insbesondere in Veterinärangelegenheiten wäre es vorteilhaft, eine entsprechende juristische Vertretung der belangten Behörde vorzusehen. Diese ist bei den Bezirkshauptmannschaften normalerweise gegeben, nicht jedoch beim Magistrat Graz, was zu zahlreichen Verfahrensfehlern führt, da Veterinärmediziner nicht vollständig in Kenntnis der einschlägigen Verfahrensgesetze sind.

## 1. Personal- und Sachaufwand

<b>Auszahlungen</b>	<b>Abschluss 2018 (FH)</b>	<b>Budget 2019</b>
Personalaufwand	5.838.467,75	5.959.900,00
Reisegebühren	26.997,68	22.200,00
Reisegebühren - Ausland	2.114,44	0,00
freiwillige Sozialleistungen	0,00	100,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	11.103,66	5.900,00
GWG-IT (IT-Hardware)	1.586,74	0,00
Schreib- und sonstige Büromittel	12.626,22	6.200,00
Druckwerke	13.599,85	19.300,00
Sonstige Verbrauchsgüter	892,82	200,00
Instandhaltung der Betriebsausstattung	1.789,24	3.500,00
Repräsentationsausgaben	488,88	1.000,00
Entgelte für Leistungen von Firmen	92.735,46	158.500,00
Vergütung zwischen den Verwaltungszweigen	83.959,61	93.000,00
Sonstige geringfügige Ausgaben	228,00	400,00
Maschinen und maschinelle Anlagen IT	2.318,27	20.000,00
Ankauf von Software und Lizenzen	0,00	1.000,00
Werkverträge freie Dienstnehmer	4.490,45	5.000,00
Miet- und Pachtzinse (Gerätemiete, Drucker)	4.852,52	10.000,00
Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen	1.131,60	2.000,00
Inventar und sonstige Betriebsausstattung	15.841,39	4.000,00
Instandhaltung von Sonderanlagen	0,00	1.000,00
Leistungen der Telekommunikation	2.546,71	2.800,00
Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz	135.876,10	189.000,00
Gerichtskosten	1.930,26	1.000,00
<b>Summen</b>	<b>6.255.577,65</b>	<b>6.506.000,00</b>

<b>Einzahlungen</b>	<b>Abschluss 2018 (FH)</b>	<b>Budget 2019</b>
Ersätze von Ausgaben	7.361,80	2.700,00
Vergabe-Pauschalgebühren	69.819,00	40.000,00
Verfahrenskostenersätze	175.616,36	120.600,00
<b>Summen</b>	<b>252.797,16</b>	<b>163.300,00</b>

<b>Ergebnishaushalt (Aufwand)</b>	<b>Abschluss 2018 (EH)</b>	<b>Budget 2019</b>
Abschreibung für Abnutzung	10.397,85	15.500,00
Abschreibung für Abnutzung IT	11.032,85	0,00
Abschreibung uneinbringlicher Forderungen	12.453,10	30.000,00
<b>Summen</b>	<b>33.883,80</b>	<b>45.500,00</b>

## 2. Gerichtsaufwand

### 2.1. Vergleich Gerichtsaufwand

1/045008 <b>Auszahlungen</b>	2018	2017	Vergleich zu 2017
6410 - Zeugengebühren	15.131,30	19.196,00	-21,17%
6410 - Sachverständigengebühren	105.214,88	63.162,20	66,58%
6410 - Dolmetschergebühren	15.529,92	14.868,20	4,45%
6420 - Gerichtskosten, VerfH	1.930,26	2.196,46	-12,12%
7276 - Laienrichter	200,60	168,00	19,40%
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>138.006,96</b>	<b>99.590,86</b>	<b>38,57%</b>

2/045005 <b>Einzahlungen</b>	2018	2017	Vergleich zu 2017
8170 - Sachverständigengebühren	65.627,26	57.249,00	14,63%
8170 - Dolmetschergebühren	3.595,10	2.496,05	44,03%
8170 - Beiträge Beschwerdeverfahren	104.314,90	90.877,20	14,79%
8170 - Ordnungs-/Zwangsstrafen	0,00	200,00	-100,00%
8170 - Kommissionsgebühren	1.220,10	2.494,45	-51,09%
8171 - Mahngebühren Strafverfahren	859,00	715,00	20,14%
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	69.819,00	49.725,00	40,41%
8145 - Ersätze von Ausgaben	7.361,80	7.439,30	-1,04%
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>252.797,16</b>	<b>211.196,00</b>	<b>19,70%</b>

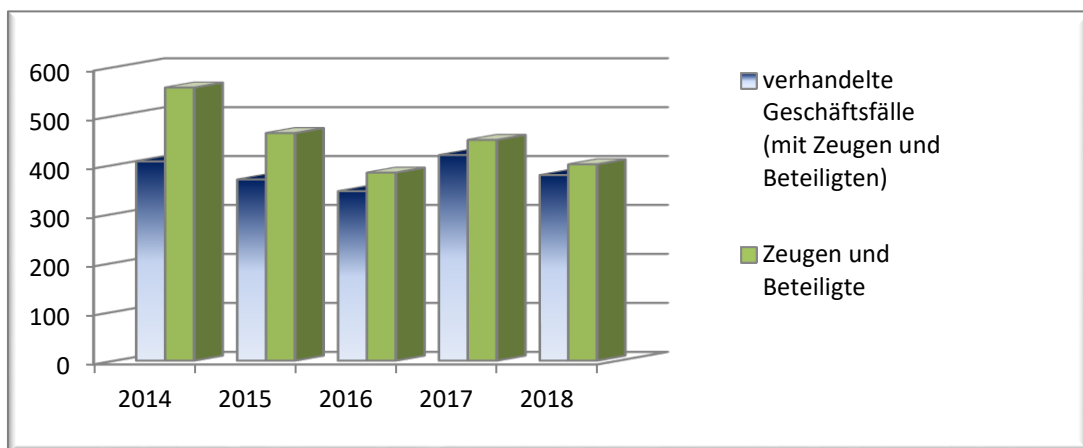
2/045005	offen per 31.12.2018	2018 bezahlt	Saldo Einzahlungen Auszahlungen
8170 - Verfahrenskosten/Barauslagen	339.076,66	174.757,36	36.750,40
8171 - Mahngebühren Strafverfahren	830,00	859,00	859,00
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	0,00	69.819,00	69.819,00
8145 - Ersätze von Ausgaben	0,00	7.361,80	7.361,80
	<b>339.906,66</b>	<b>252.797,16</b>	<b>114.790,20</b>



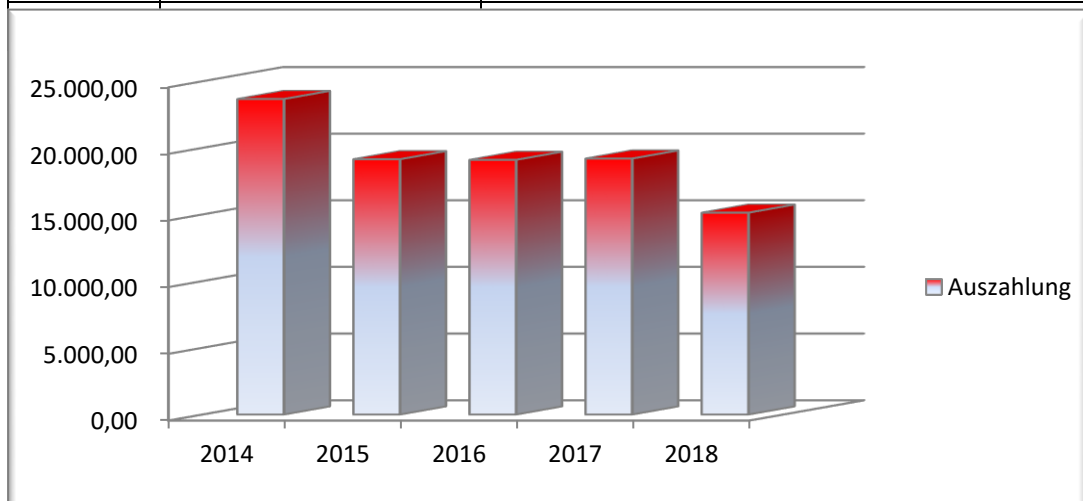
## 2.2. Zeugengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle (mit Zeugen und Beteiligten)	Zeugen und Beteiligte	Vergleich zum Vorjahr
2014	407	558	1,27%
2015	370	465	-16,67%
2016	346	384	-17,42%
2017	420	451	17,45%
<b>2018</b>	<b>379</b>	<b>401</b>	<b>-11,09%</b>

Von 422 eingebrachten Anträgen wurden 51 schriftlich bearbeitet. An 401 Zeugen und Beteiligten wurden Gebühren ausgezahlt. In 21 Fällen konnte keine Gebühr zuerkannt werden. Im Jahr 2018 waren 3.597 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte geladen (2017: 3.731)

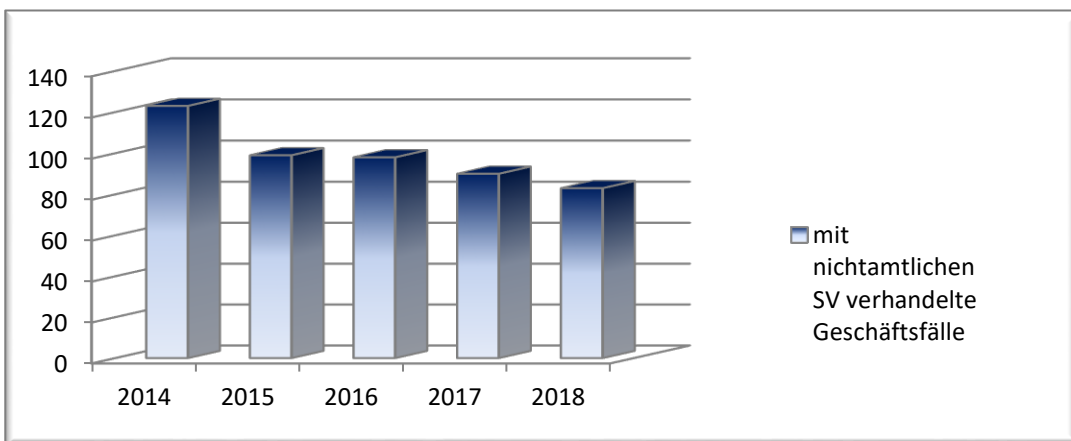


	Auszahlung	Vergleich zum Vorjahr
2014	23.667,50	25,24%
2015	19.145,42	-19,11%
2016	19.098,90	-0,24%
2017	19.196,00	0,51%

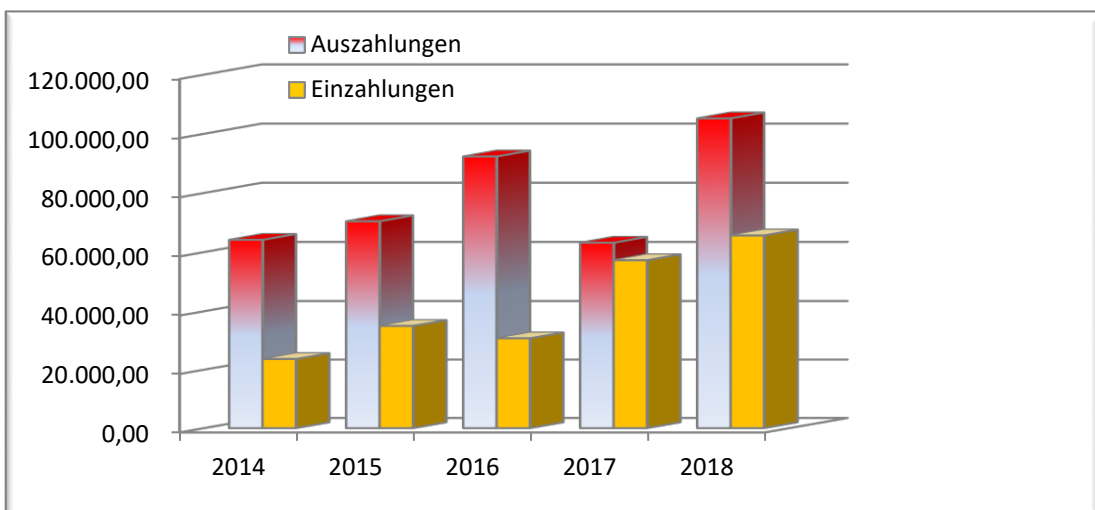


## 2.3. Sachverständigengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Vergleich zum Vorjahr	Amtssachverständige wurden in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt
2014	123	59,74%	
2015	99	-19,51%	
2016	98	-1,01%	
2017	90	-8,16%	
<b>2018</b>	<b>83</b>	<b>-7,78%</b>	

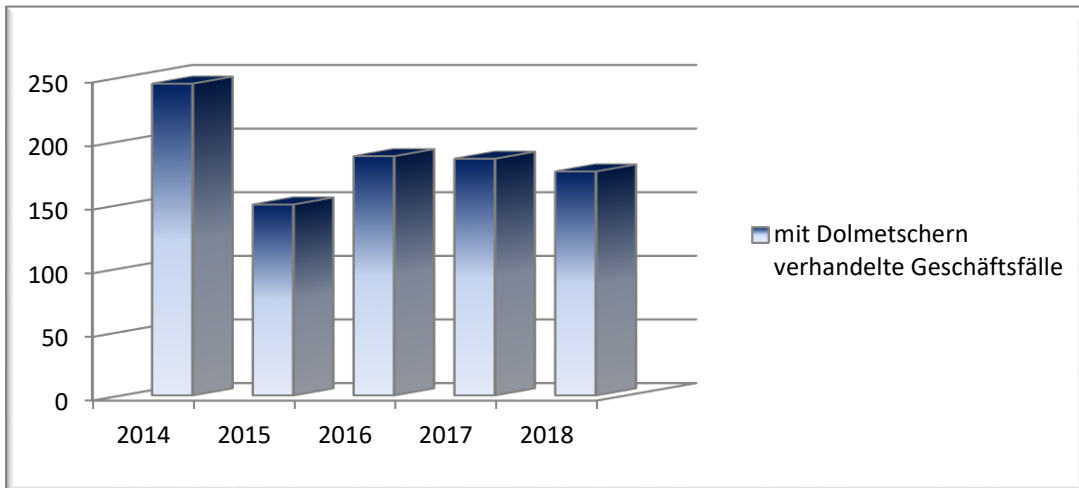


	Auszahlungen	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen	Vergleich zum Vorjahr
2014	64.141,64	45,71%	23.644,71	-11,06%
2015	70.434,10	9,81%	34.995,56	48,01%
2016	92.324,32	31,08%	30.742,92	-12,15%
2017	63.162,20	-31,59%	57.249,00	86,22%
<b>2018</b>	<b>105.214,88</b>	<b>66,58%</b>	<b>65.627,26</b>	<b>14,63%</b>

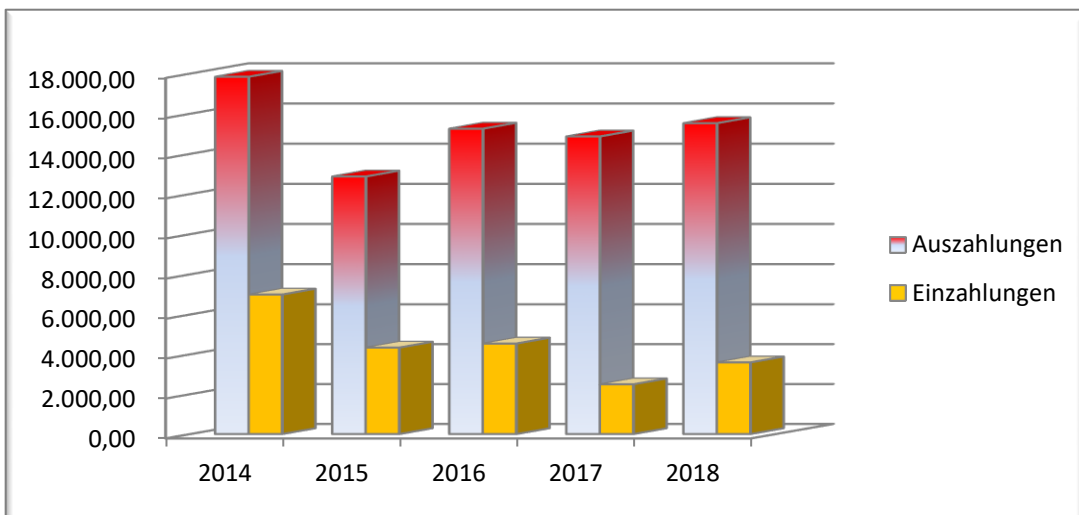


## 2.4. Dolmetschergebühren

verhandelte Geschäftsfälle		Vergleich zum Vorjahr
2014	245	68,97%
2015	150	-38,78%
2016	188	25,33%
2017	186	-1,06%
<b>2018</b>	<b>176</b>	<b>-5,38%</b>

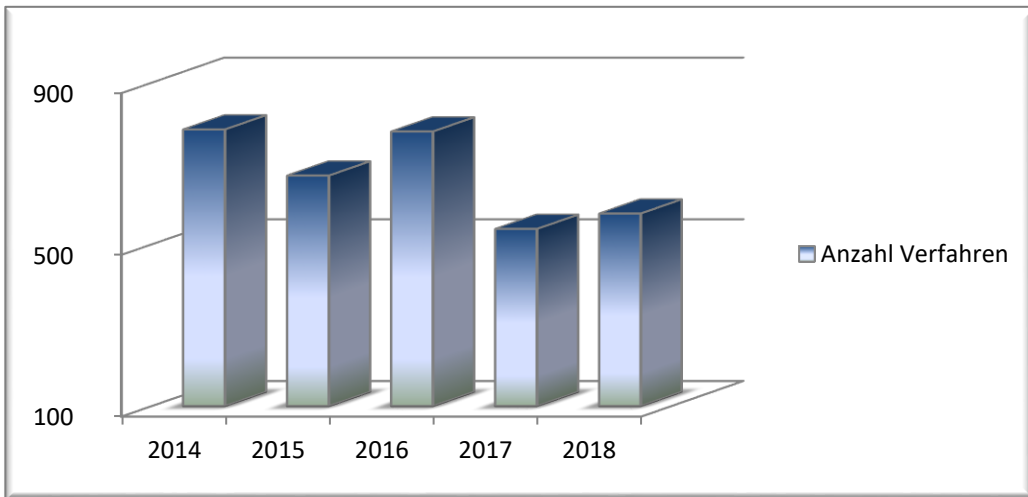


	Auszahlungen	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen	Vergleich zum Vorjahr
2014	17.842,62	67,81%	6.993,52	68,56%
2015	12.873,60	-27,85%	4.339,17	-37,95%
2016	15.255,20	18,50%	4.541,08	4,65%
2017	14.868,20	-2,54%	2.496,05	-45,03%
<b>2018</b>	<b>15.529,92</b>	<b>4,45%</b>	<b>3.595,10</b>	<b>44,03%</b>

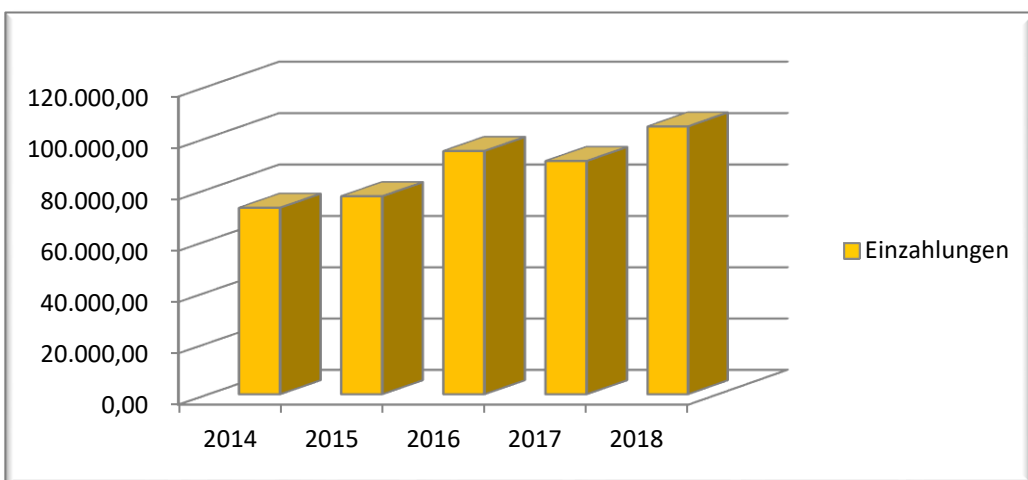


## 2.5. Verfahrenskosten

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2014	784	-32,24%
2015	670	-14,54%
2016	779	16,27%
2017	538	-30,94%
<b>2018</b>	<b>576</b>	<b>7,06%</b>

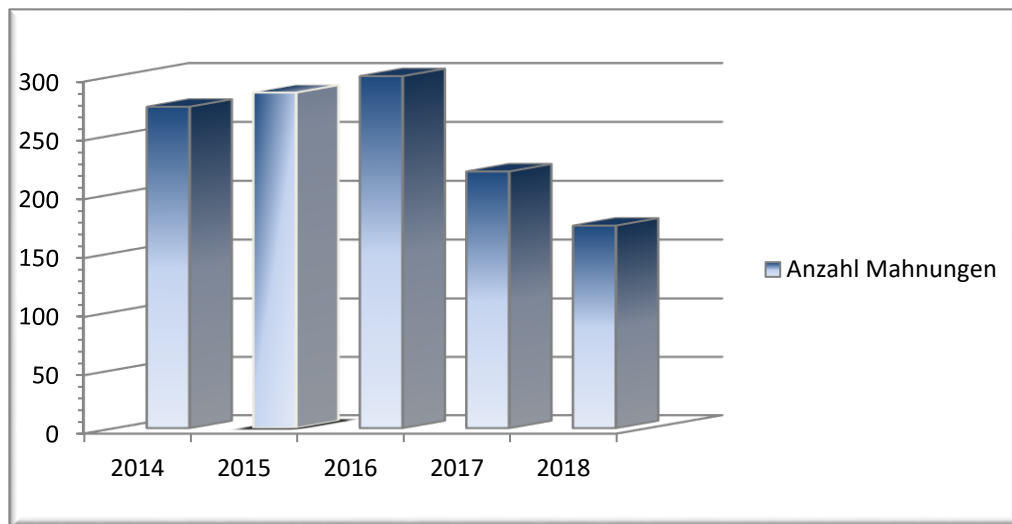


	Einzahlungen	Vergleich zum Vorjahr
2014	72.714,80	-35,96%
2015	77.183,30	6,15%
2016	94.769,00	22,78%
2017	90.877,20	-4,11%
<b>2018</b>	<b>104.314,90</b>	<b>14,79%</b>

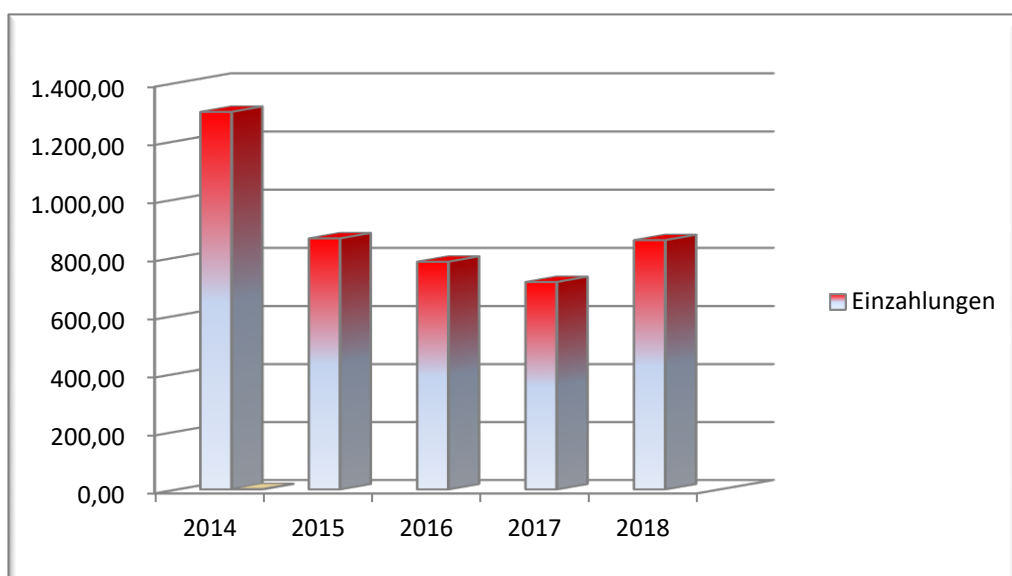


## 2.6. Mahngebühren

	Anzahl Mahnungen	Vergleich zum Vorjahr
2014	274	156,07%
2015	286	4,38%
2016	300	4,90%
2017	219	-27,00%
<b>2018</b>	<b>173</b>	<b>-21,00%</b>

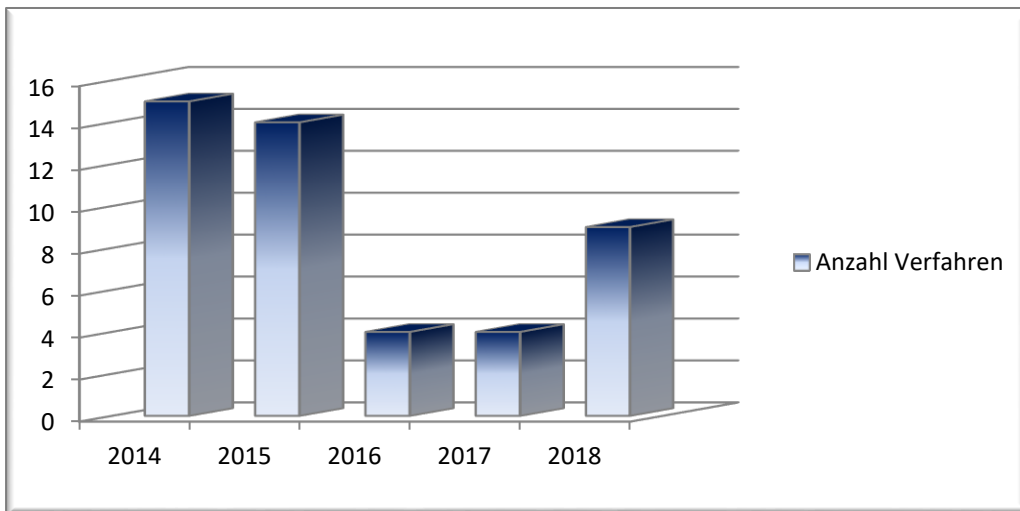


	Einzahlungen	Vergleich zum Vorjahr
2014	1.300,01	142,54%
2015	865,00	-33,46%
2016	784,80	-9,27%
2017	715,00	-8,89%
<b>2018</b>	<b>859,00</b>	<b>20,14%</b>

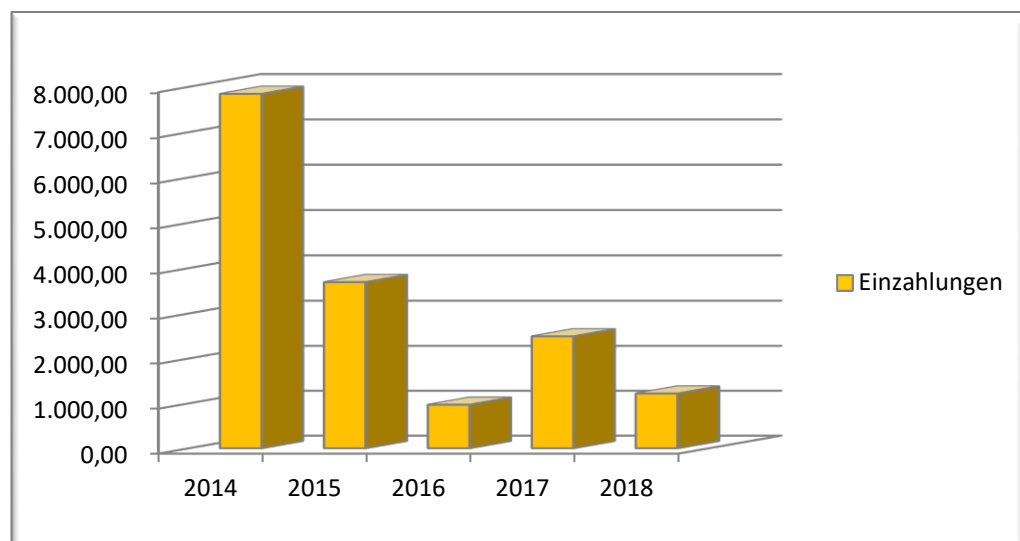


## 2.7. Kommissionsgebühren

Anzahl Verfahren		Vergleich zum Vorjahr
2014	15	87,50%
2015	14	-6,67%
2016	4	-71,43%
2017	4	0,00%
<b>2018</b>	<b>9</b>	<b>125,00%</b>

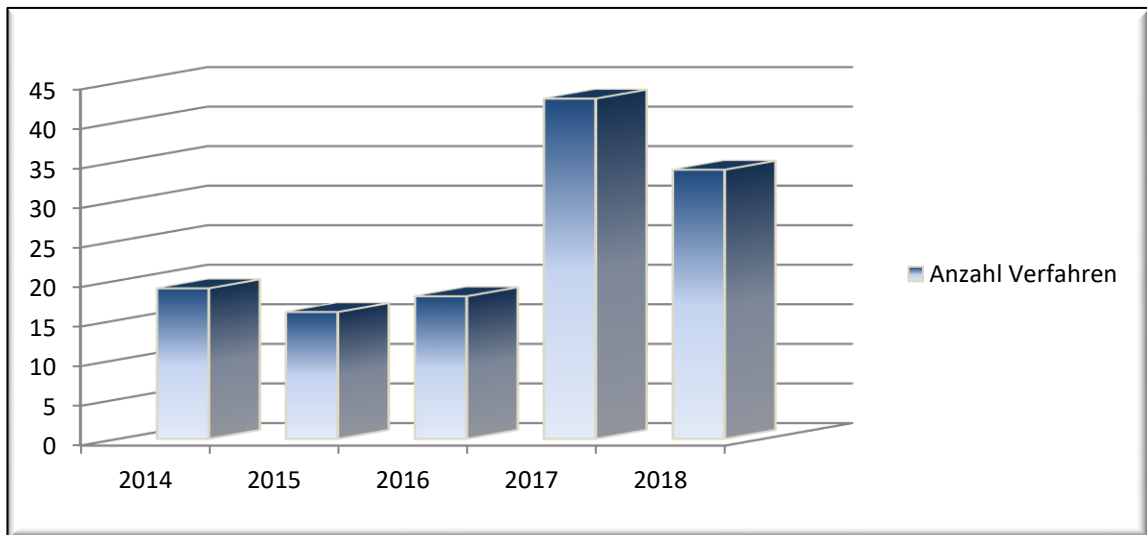


Einzahlungen		Vergleich zum Vorjahr
2014	7.844,40	98,89%
2015	3.690,80	-52,95%
2016	969,90	-73,72%
2017	2.494,45	157,19%
<b>2018</b>	<b>1.220,10</b>	<b>-51,09%</b>

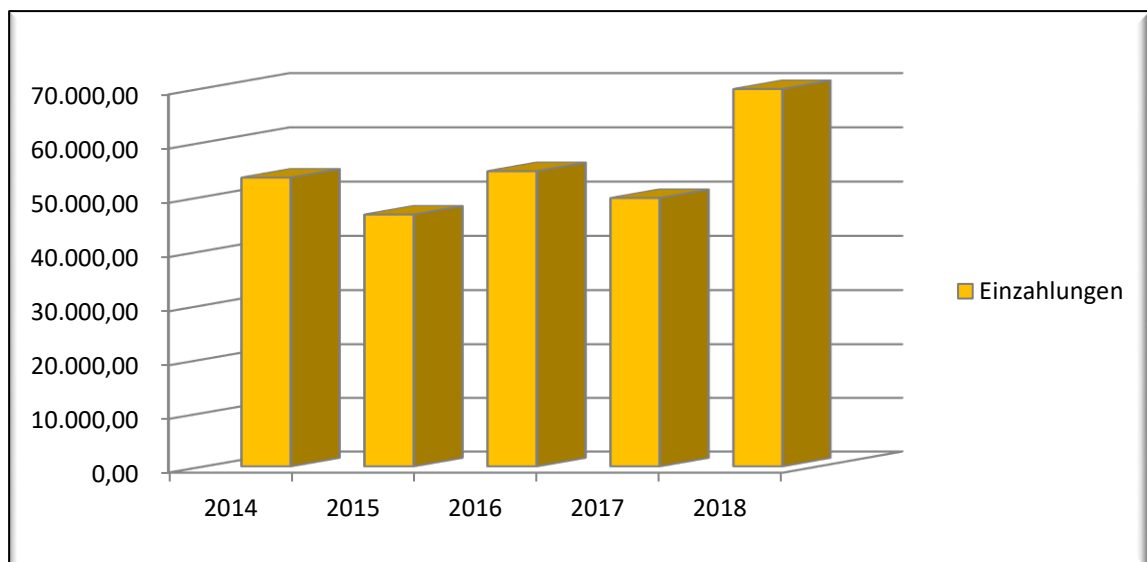


## 2.8. Vergabepauschalgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2014	19	-55,81%
2015	16	-15,79%
2016	18	12,50%
2017	43	138,89%
<b>2018</b>	<b>34</b>	<b>-20,93%</b>

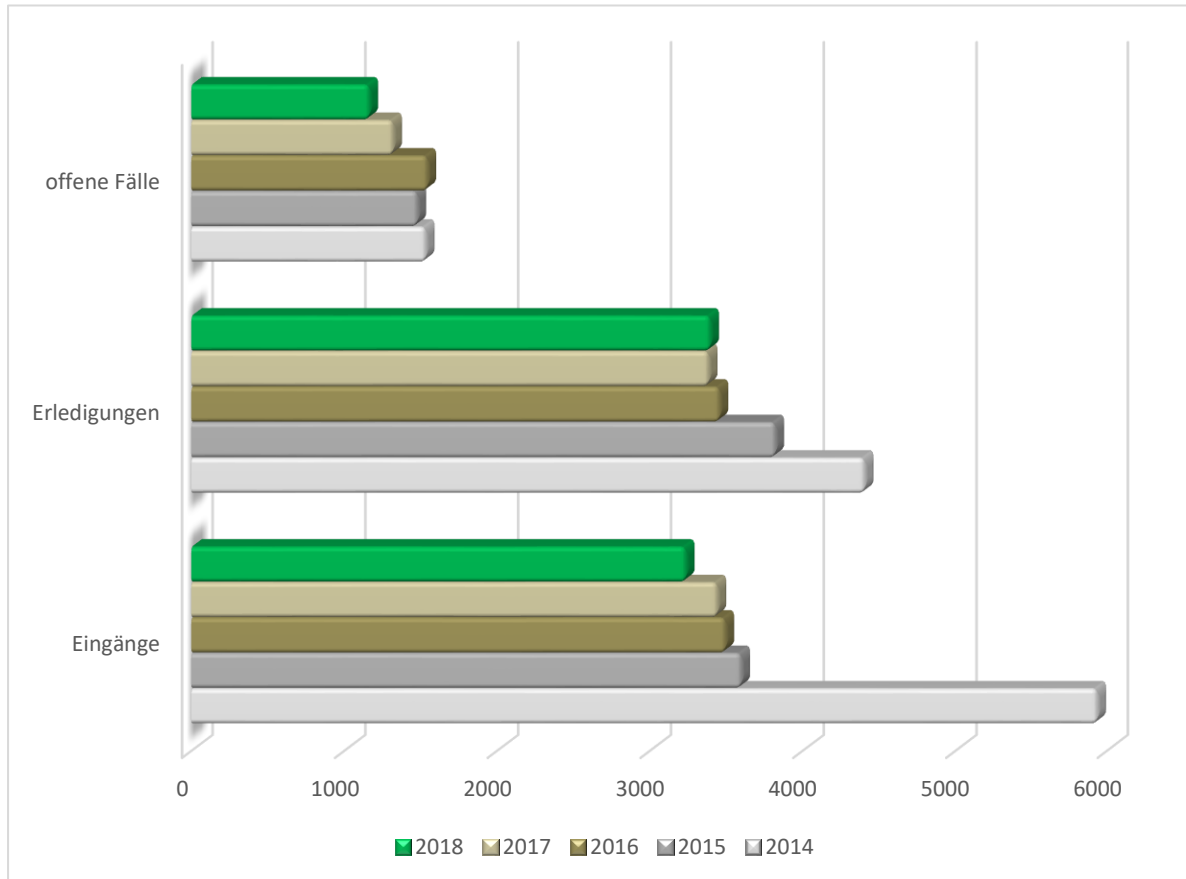


	Einzahlungen	Vergleich zum Vorjahr
2014	53.488,00	-47,41%
2015	46.675,00	-12,74%
2016	54.675,00	17,14%
2017	49.725,00	-9,05%
<b>2018</b>	<b>69.819,00</b>	<b>40,41%</b>



### 3. Geschäftsgang

#### 3.1. Jahresvergleich 2014 – 2018



In der Eingangszahl des Jahres 2014 sind 1295 Altfälle des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark inkludiert, die auf das Landesverwaltungsgericht übertragen wurden. Überdies beruhen die Eingangszahlen aus dem Jahr 2014 noch auf einer anderen Aktenzählweise. Die hier veröffentlichten Zahlen ab dem Jahr 2015 spiegeln nunmehr die reinen Fallzahlen wider. Da aber naturgemäß nicht jeder Fall den gleichen Arbeitsaufwand bedeutet, werden die Fälle intern einer entsprechenden Wertung unterzogen, um eine gleichmäßige Belastung aller Richter und Richterinnen in den unterschiedlichen Materienblöcken zu erreichen.



## 3.2. Eingänge gegliedert nach Behörden

Behörde	Einzelrichter	Senate
Agrarbezirksbehörde Steiermark	18	2
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 3 Verfassung und Inneres	101	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 5 Personal	5	9
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft	2	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 8 Gesundheit und Pflegemanagement	16	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft	1	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Beihilfen	2	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 13 Umwelt- und Raumordnung	18	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik	2	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau	6	2
Amt Stmk Landesregierung Katastrophenschutz und Landesverteidigung	1	1
Ärzttekammer	4	
Bezirkshauptmannschaft (nicht zuordenbar)	11	
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag	149	
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg	95	
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung	257	
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld	218	
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz	121	
Bezirkshauptmannschaft Leoben	76	
Bezirkshauptmannschaft Liezen	119	
Bezirkshauptmannschaft Murau	38	
Bezirkshauptmannschaft Murtal	88	
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark	187	
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg	71	
Bezirkshauptmannschaft Weiz	90	
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsume	1	
Bundesministerium für Nachhaltigkeit	2	
Bürgermeister (nicht zuordenbar)	20	
Bürgermeister der Marktgemeinde Eibiswald	2	
Bürgermeister der Stadtgemeinde Leoben	2	
Disziplinarrat der Steirischen Landesjägerschaft		7
Engergie Graz GmbH & Co KG	2	
Finanzpolizei	1	
Flughafen Graz Betriebs GmbH (FGB)	2	
Gemeinde Aigen im Ennstal	1	
Gemeinde Geistthal-Södingberg	1	
Gemeinde Grosswilfersdorf	2	

Gemeinde Grundlsee	1	
Gemeinde Hart bei Graz	6	
Gemeinde Hirscheegg-Pack	1	
Gemeinde Jagerberg	2	
Gemeinde Ludersdorf - Wilfersdorf	3	
Gemeinde Murfeld	5	
Gemeinde Pernegg an der Mur	1	
Gemeinde Proleb	1	
Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz	1	
Gemeinde Seiersberg-Pirka	2	
Gemeinde Selzthal	1	
Gemeinde Sölk	1	
Gemeinde Spital am Semmering	1	
Gemeinde St. Andrä-Höch	3	
Gemeinde St. Georgen am Kreischberg	3	
Gemeinde St. Josef	2	
Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth	1	
Gemeinde St. Radegund bei Graz	1	
Gemeinde St. Stefan ob Stainz	2	
Gemeinde St. Veit in der Südsteiermark	2	
Gemeinde Thannhausen	3	
Gemeinde Werndorf	1	
Gemeinde Wies	2	
Gemeindeamt Altaussee	3	
Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH	4	5
Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	1	
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark	5	
Landespolizeidirektion Steiermark	325	
Landesverwaltungsgericht Steiermark	316	
Marktgemeinde Bad Mitterndorf	5	
Marktgemeinde Bad Waltersdorf	2	
Marktgemeinde Birkfeld	3	
Marktgemeinde Dobl-Zwaring	3	
Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz	8	
Marktgemeinde Gamlitz	9	
Marktgemeinde Gleinstätten	1	
Marktgemeinde Gratwein-Straßengel	2	
Marktgemeinde Groß St. Florian	8	
Marktgemeinde Großklein	3	
Marktgemeinde Halbenrain	2	
Marktgemeinde Haus	1	

Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen	3	
Marktgemeinde Hitzendorf	1	
Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz	4	
Marktgemeinde Kammern im Liesingtal	1	
Marktgemeinde Klöch	1	
Marktgemeinde Kumberg	1	
Marktgemeinde Lieboch	2	
Marktgemeinde Neumarkt	1	
Marktgemeinde Niklasdorf	1	
Marktgemeinde Paldau	2	
Marktgemeinde Pischelsdorf	6	
Marktgemeinde Pöfing-Brunn	1	
Marktgemeinde Pöllau	2	
Marktgemeinde Pöls	2	
Marktgemeinde Pölstal	2	
Marktgemeinde Premstätten	1	
Marktgemeinde Riegersburg	1	
Marktgemeinde Sinabelkirchen	2	
Marktgemeinde St. Lambrecht	1	
Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark	1	
Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal	1	
Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach	1	
Marktgemeinde St. Stefan im Rosental	2	
Marktgemeinde Stainach-Pürgg	3	
Marktgemeinde Stainz	5	
Marktgemeinde Straß in Steiermark	4	
Marktgemeinde Thal	2	
Marktgemeinde Tieschen	2	
Marktgemeinde Vasoldsberg	2	
Marktgemeinde Wildon	2	
Martgemeinde Gratkorn	1	
Messe Center Graz Infrastruktur- und Stadtteilentw	1	1
Österreichisches Generalkonsulat München	2	
Politische Expositur Gröbming	3	
Rechtsanwaltskammer	1	
Stadgemeinde Kindberg	1	
Stadt Graz	590	
Stadtamt Leoben	2	
Stadtgemeinde Bad Aussee	1	
Stadtgemeinde Bad Radkersburg	1	
Stadtgemeinde Bruck/Mur	6	

Stadtgemeinde Deutschlandsberg	4	
Stadtgemeinde Eisenerz	1	
Stadtgemeinde Fehring	1	
Stadtgemeinde Feldbach	1	
Stadtgemeinde Frohnleiten	2	
Stadtgemeinde Fürstenfeld	3	
Stadtgemeinde Gleisdorf	4	
Stadtgemeinde Kapfenberg	5	1
Stadtgemeinde Köflach	3	
Stadtgemeinde Leibnitz	4	
Stadtgemeinde Mariazell	1	
Stadtgemeinde Mureck	1	
Stadtgemeinde Schladming	3	
Stadtgemeinde Spielberg	4	
Stadtgemeinde Trieben	2	
Stadtgemeinde Trofaiach	3	
Stadtgemeinde Voitsberg	1	
Stadtgemeinde Weiz	2	
Steiermärkische Krankenanstalten GmbH	1	1
Steiermärkische Landesbahnen	2	
Wirtschaftskammer Österreich	2	

### 3.3. Eingänge gegliedert nach Norm

Normen	Fälle
Abfallwirtschaftsgesetz	33
Adelsaufhebungsgesetz	4
Altfahrzeugeverordnung	1
Altlastensanierungsgesetz	9
Apothekengesetz	9
Arbeitnehmerinnenschutzgesetz	67
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	27
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	114
Arbeitszeitgesetz	7
Arzneimittelgesetz	1
Ärztegesetz	5
Auskunftspflichtgesetz	2
Ausländerbeschäftigungsgesetz	45
AVG	23
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	1

BG gegen den unlauteren Wettbewerb	2
Bundesabgabenordnung	28
Bundesluftreinhaltegesetz	1
Bundesstatistikgesetz	1
Bundesstraßenmautgesetz	31
Bundes-Umwelthaftungsgesetz	3
Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz	4
EGVG	1
Eisenbahnteignungs-Entschädigungsgesetz	1
Eisenbahngesetz	5
EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz	1
Forstgesetz	20
Fremdenpolizeigesetz	23
Führerscheingesezt	173
Gefahrgutbeförderungsgesetz	7
Gehaltsgesetz 1956	1
Gelegenheitsverkehrsgesetz	12
Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen	5
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	3
GewO-Betriebsanlagen	61
GewO-Wirtschaftsrecht	49
Glücksspielgesetz	295
Grazer Altstadterhaltungsgesetz	7
Grazer Grünanlagenverordnung	4
Grundsteuergesetz	2
Güterbeförderungsgesetz	5
Handelsstatistikgesetz	2
Immissionsschutzgesetz-Luft	12
Kommunalsteuergesetz	4
Kraftfahrgesetz	188
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	2
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	15
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	146
Luftfahrtgesetz	4
Lustbarkeitsabgabegesetz	1
Marktordnungsgesetz	3
Maß- und Eichgesetz	1
Maßnahmenbeschwerde-AWG	1
Maßnahmenbeschwerde-GSpG	26

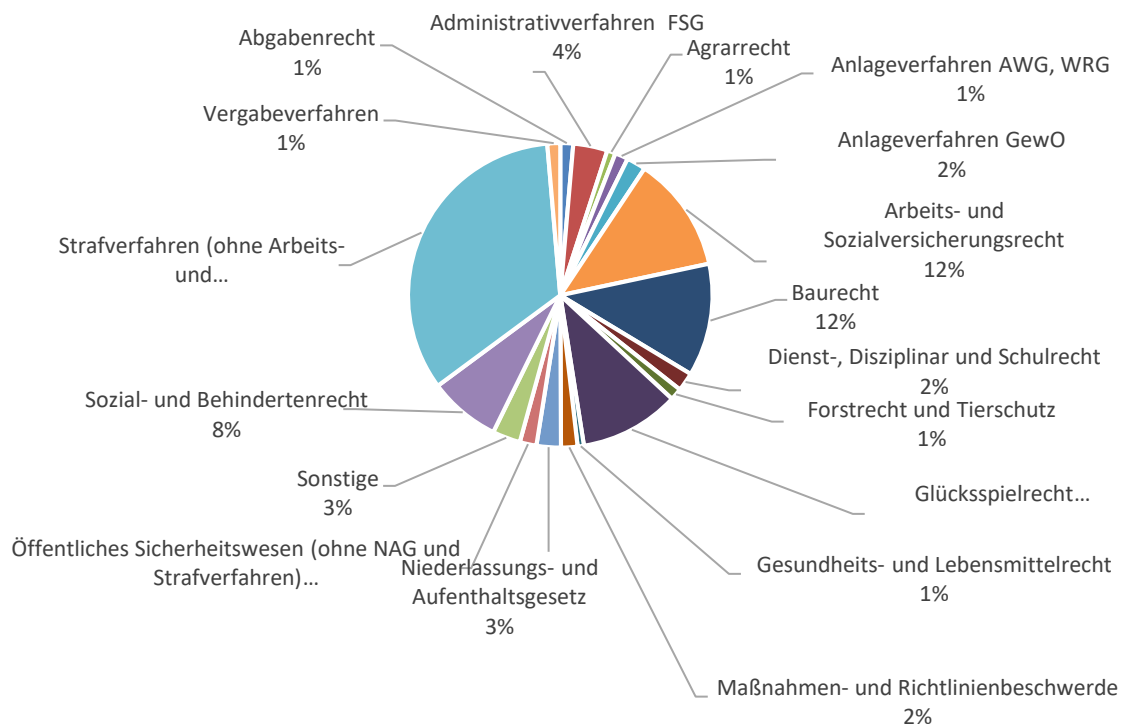
Maßnahmenbeschwerde-KFG	3
Maßnahmenbeschwerde-Sonst	15
Maßnahmenbeschwerde-SPG	14
Maßnahmenbeschwerde-TSCHG	3
Meldegesetz	7
Mineralrohstoffgesetz	5
Namensänderungsgesetz	1
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	82
Öffnungszeitengesetz	1
Passgesetz	7
Personenstandsgesetz	3
Pflanzenschutzmittelgesetz	5
Plakatierverordnung der BH DL	2
Pyrotechnikgesetz	4
Rechtsanwaltsordnung	1
Schulpflichtgesetz	3
Sicherheitspolizeigesetz	13
Staatsbürgerschaftsgesetz	37
Statut der Landeshauptstadt Graz	1
Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz	1
Stmk. Agrargemeinschaftsgesetz	17
Stmk. Baugesetz	361
Stmk. Baumschutzgesetz	13
Stmk. Behindertengesetz	61
Stmk. Bienenzuchtgesetz	1
Stmk. Einforstungslandesgesetz	3
Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz	1
Stmk. Gemeinde-Bezügegesetz	7
Stmk. Gemeindeordnung	1
Stmk. Grundverkehrsgesetz	7
Stmk. Jagdgesetz	32
Stmk. Jugendgesetz	7
Stmk. Kanalabgabengesetz	11
Stmk. Kanalgesetz	1
Stmk. Kehrordnung	1
Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz	1
Stmk. Kinderbildungs- Und Betreuungsgesetz	1
Stmk. Krankenanstaltengesetz	14
Stmk. Landes-Dienst- Und Besoldungsrecht	14
Stmk. Landessicherheitsgesetz	64
Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz	10

Stmk. Landesweinbaugesetz	5
Stmk. Leichenbestattungsgesetz	1
Stmk. Lustbarkeitsabgabegesetz	1
Stmk. Mindestsicherungsgesetz	61
Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz	3
Stmk. Naturschutzgesetz	6
Stmk. Parkgebührengesetz	23
Stmk. Pensionsgesetz 2009	1
Stmk. Pflegeheimgesetz	6
Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz	43
Stmk. Prostitutionsgesetz	2
Stmk. Sozialhilfegesetz	71
Stmk. Tanzschulgesetz	1
Stmk. Umweltinformationsgesetz	1
Stmk. Veranstaltungsgesetz	5
Stmk. Vergaberechtsschutzgesetz	36
Stmk. Wettgesetz	1
Stmk. Zusammenlegungsgesetz	5
Stmk. Auskunftspflichtgesetz	2
Stmk. Grundversorgungsgesetz	1
Stmk. Güter- und Seilwegelandesgesetz	1
Stmk. Pensionsgesetz	1
Stmk. Raumordnungsgesetz	1
Stmk. Wasserleitungsbeitragsgesetz	3
Stmk. Betreuungsgesetz	1
Straßenverkehrsordnung	434
Suchtmittelgesetz	1
Tabakgesetz	9
Tagbauarbeitenverordnung	4
Tierschutzgesetz	29
Tierseuchengesetz	4
Tiertransportgesetz	6
Umweltinformationsgesetz	3
Vermarktungsnormengesetz	1
Versammlungsgesetz	16
VStG	1
Waffengesetz	37
Wasserrechtsgesetz	66
Weingesetz	2
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz	3

### 3.4. Eingangsvergleich nach Rechtsgebieten

Rechtsgebiet	Eingangsfälle
Abgabenrecht	<b>36</b> (2017: 47)
Administrativverfahren FSG	<b>118</b> (2017: 125)
Agrarrecht	<b>18</b> (2017: 31)
Anlageverfahren AWG, WRG	<b>58</b> (2017: 48)
Anlageverfahren GewO, MinROG, Veranstaltungsrecht, Schifffahrt	<b>47</b> (2017: 70)
Arbeitsrechts- und Sozialversicherungsrecht (Verwaltungsstrafverfahren)	<b>179</b> (2017: 424)
Baurecht	<b>248</b> (2017: 412)
Dienst-, Disziplinar und Schulrecht	<b>29</b> (2017: 68)
Forstrecht und Tierschutz	<b>34</b> (2017: 44)
Glücksspielrecht	<b>206</b> (2017: 365)
Gesundheits- und Lebensmittelrecht	<b>55</b> (2017: 23)
Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerde	<b>52</b> (2017: 60)
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	<b>78</b> (2017: 89)
Öffentliches Sicherheitswesen (ohne NAG und Strafverfahren)	<b>111</b> (2017: 61)
Sozial- und Behindertenrecht	<b>196</b> (2017: 262)
Strafverfahren (ohne Arbeits- und Sozialversicherungsrecht)	<b>1237</b> (2017: 1161)
Vergabeverfahren	<b>33</b> (2017: 47)

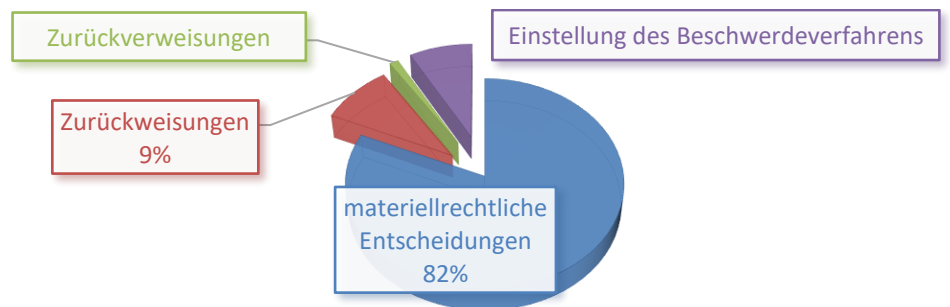
### 3.5. Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen



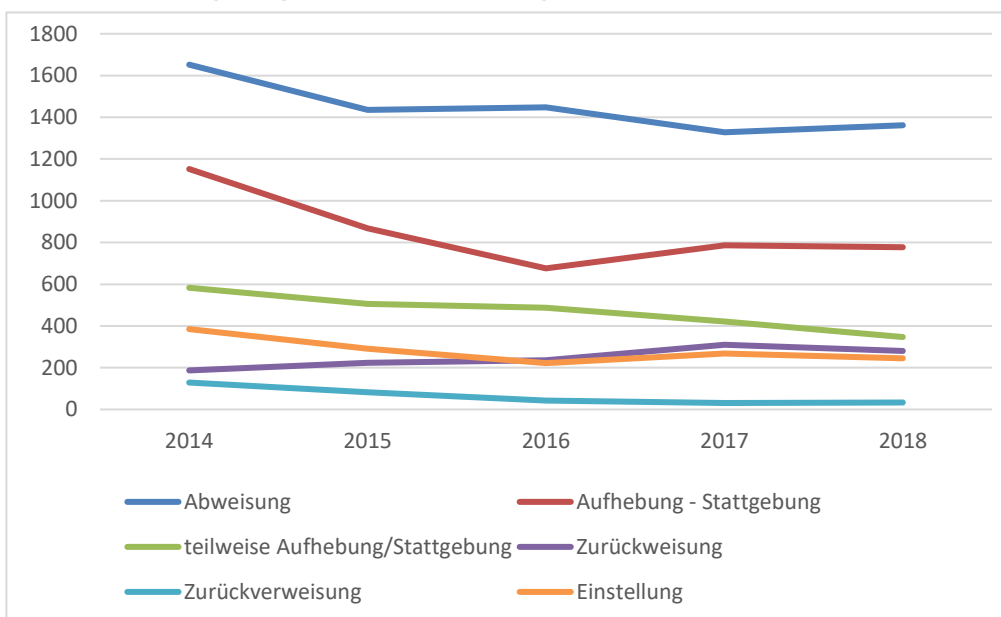


Art der Erledigung	Anzahl
<b>Materiellrechtliche Erledigungen</b>	<b>2.487</b>
a) Abweisung	1.362
b) teilweise Aufhebung / Stattgebung	347
c) Aufhebung	778
<b>Zurückweisung</b>	<b>281</b>
a) Fristversäumnis	111
b) Mangelnde Parteistellung	30
c) entschiedene Sache	10
d) Sonstiges	130
<b>Zurückverweisung</b>	<b>34</b>
a) ohne mündliche Verhandlung	28
b) nach mündlicher Verhandlung	6
<b>Einstellung des Beschwerdeverfahrens</b>	<b>245</b>
a) Zurückziehung	234
b) Weiterleitung an zuständige Behörden	11

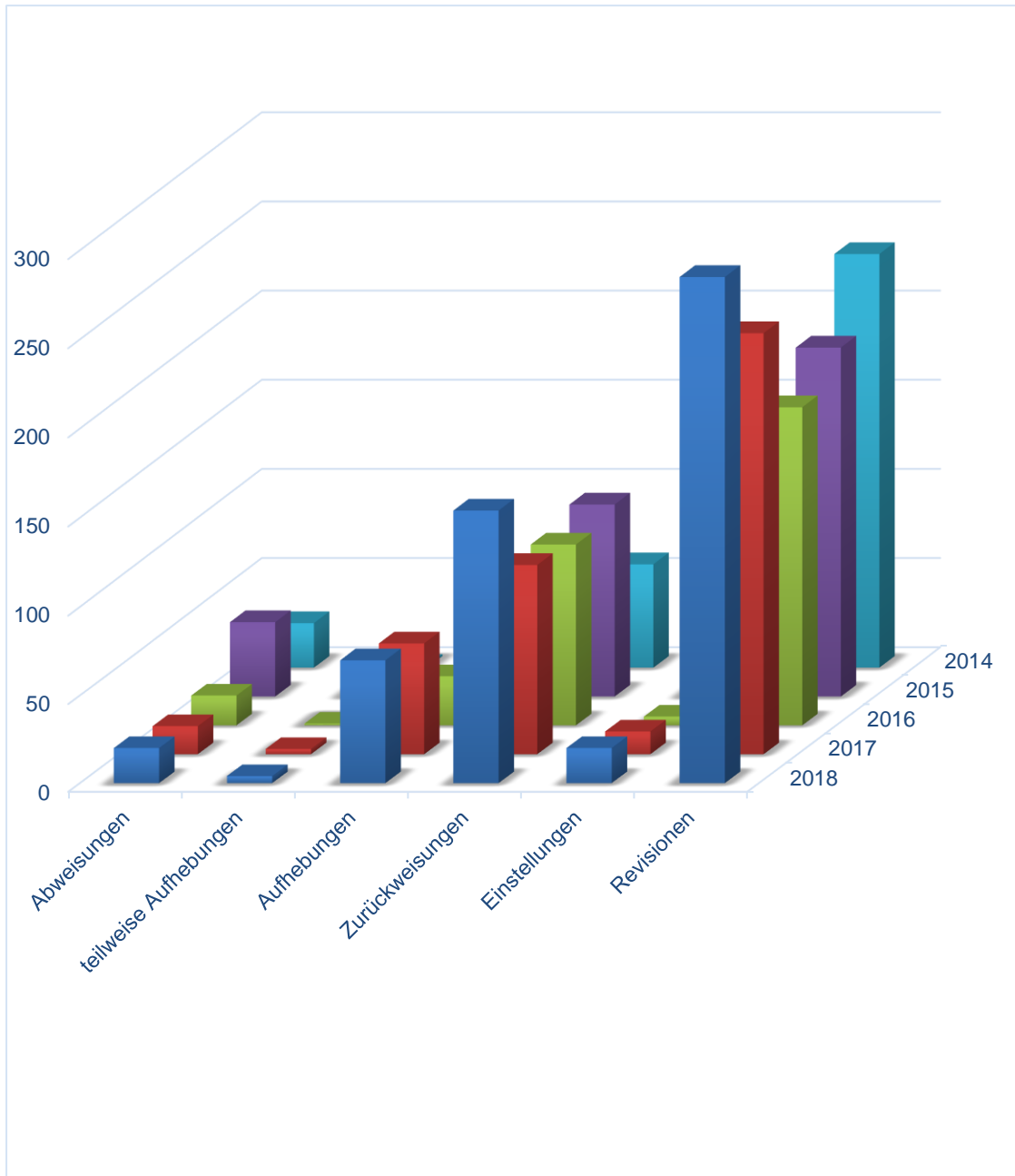
Zahlen ohne höchstgerichtliche Entscheidungen



### 3.6. Erledigungsarten im Vergleich

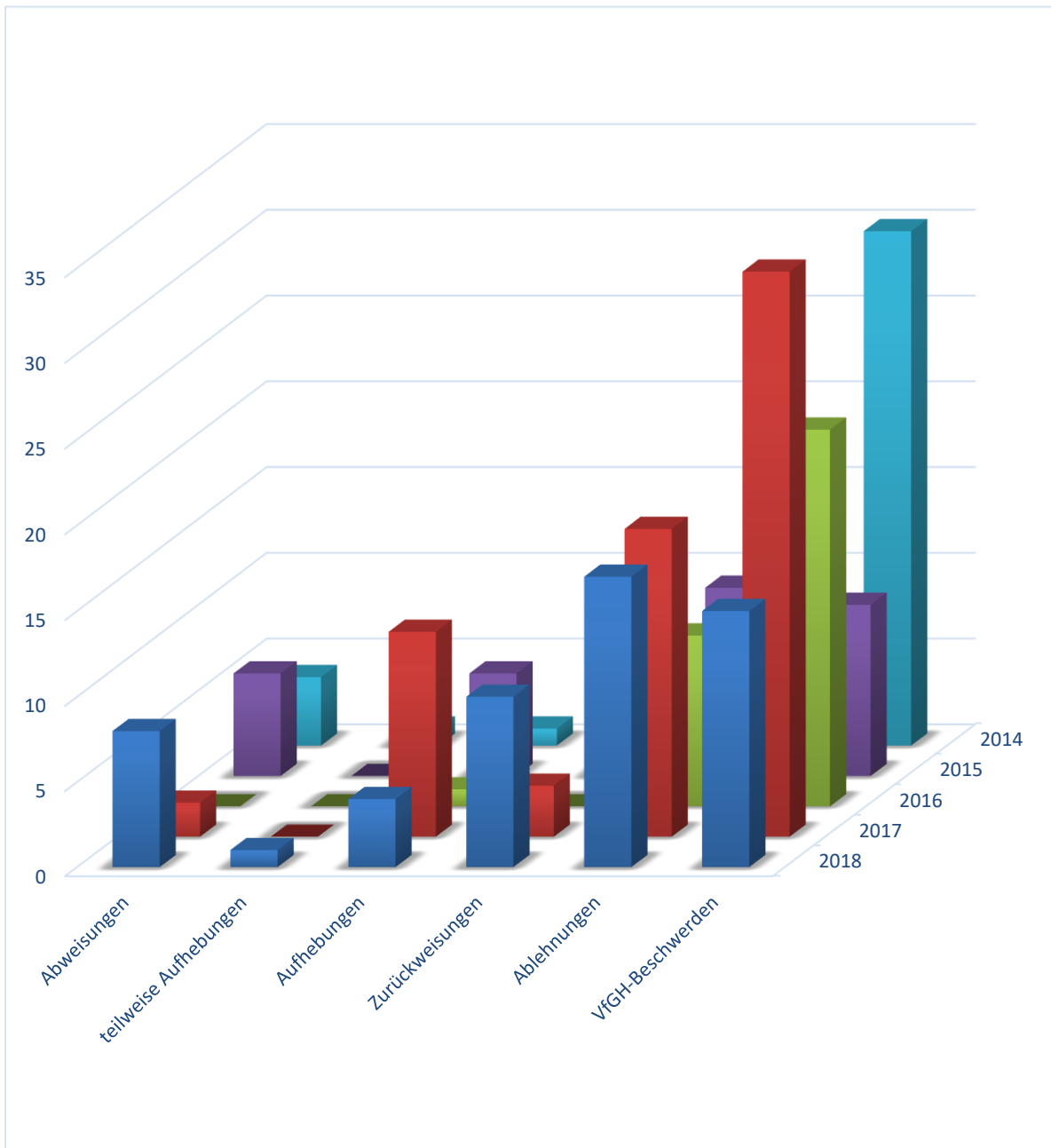


### 3.7. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes



	Abweisungen	teilweise Aufhebungen	Aufhebungen	Zurückweisungen	Einstellungen	Revisionen
2014	25	1	30	58	7	232
2015	42	2	66	108	10	196
2016	17	1	28	102	5	179
2017	16	3	63	107	13	237
2018	20	4	70	154	20	285

### 3.8. Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes



	Abweisungen	teilweise Aufhebungen	Aufhebungen	Zurückweisungen, Einstellungen	Ablehnungen	VfGH Beschwerden
2014	4	1	1	1	11	30
2015	6	0	6	2	11	10
2016	0	0	1	0	10	22
2017	2	0	12	3	18	33
2018	8	1	4	10	17	15